

Amtsblatt der Europäischen Union

C 198



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

16. Mai 2022

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 198/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 198/02	Verbundene Rechtssachen C-529/18 P und C-531/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2022 — PJ/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Erdmann & Rossi GmbH (C-529/18 P), PC/ (Rechtsmittel – Grundsätze des Unionsrechts – Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Vertretung der Parteien in Klageverfahren vor den Unionsgerichten – Rechtsanwalt, der im Verhältnis zur klagenden Partei Dritter ist – Unabhängigkeitserfordernis – Als Mitarbeiter in einer Kanzlei tätiger Rechtsanwalt – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	2
---------------	--	---

2022/C 198/03	Rechtssache C-508/10: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — M.F./J.M. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Erforderlichkeit der erbetenen Auslegung, damit das vorlegende Gericht sein Urteil erlassen kann – Begriff – Disziplinarverfahren gegen einen Richter eines ordentlichen Gerichts – Bestimmung des für dieses Verfahren zuständigen Disziplinargerichts durch den Präsidenten der Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Zivilklage auf Feststellung, dass zwischen dem Präsidenten dieser Disziplinarkammer und dem Obersten Gericht kein Dienstverhältnis besteht – Fehlende Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts für die Überprüfung der Gültigkeit der Ernennung eines Richters des Obersten Gerichts und Unzulässigkeit einer solchen Klage nach nationalem Recht – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	3
---------------	--	---

DE

2022/C 198/04	Rechtssache C-117/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — bpost SA/Autorité belge de la concurrence (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Postdienste – Von einem Anbieter von Universaldienstleistungen eingeführtes Tarifsysteem – Von einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor verhängte Geldbuße – Von einer nationalen Wettbewerbsbehörde verhängte Geldbuße – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Vorliegen derselben Straftat – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen – Voraussetzungen – Verfolgung einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung – Verhältnismäßigkeit)	3
2022/C 198/05	Rechtssache C-151/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Bundeswettbewerbsbehörde/Nordzucker AG, Südzucker AG, Agrana Zucker GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Von zwei nationalen Wettbewerbsbehörden verfolgtes Kartell – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Vorliegen derselben Straftat – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Voraussetzungen – Verfolgung einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung – Verhältnismäßigkeit)	4
2022/C 198/06	Rechtssache C-245/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Midden-Nederland — Niederlande) — X, Z/Autoriteit Persoonsgegevens (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde – Art. 55 Abs. 3 – Verarbeitungen, die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommen werden – Begriff – Bereitstellung von Unterlagen aus einem Gerichtsverfahren, die personenbezogene Daten enthalten, an einen Journalisten)	5
2022/C 198/07	Rechtssache C-433/20: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH/Strato AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 – Vervielfältigung – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausnahme für Privatkopien – Begriff „auf beliebigen Trägern“ – Server, die im Besitz dritter Personen stehen und natürlichen Personen zum privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt werden – Gerechter Ausgleich – Nationale Regelung, nach der die Anbieter von Cloud-Computing-Dienstleistungen nicht der Abgabe für Privatkopien unter)	5
2022/C 198/08	Rechtssache C-533/20: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Somogy Megyei Kormányhivatal/Upfield Hungary Kft. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 – Information der Verbraucher über Lebensmittel – Kennzeichnung – Verpflichtende Angaben – Zutatenverzeichnis – Spezielle Bezeichnung dieser Zutaten – Zusatz eines Vitamins zu einem Lebensmittel – Pflicht zur Angabe der speziellen Bezeichnung dieses Vitamins – Keine Pflicht zur Angabe der verwendeten Vitaminverbindung)	6
2022/C 198/09	Rechtssache C-656/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 — Hermann Albers eK/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Begriff der Beihilfe – Öffentlicher Personenverkehr – Ausgleich für Kosten, die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind – Übertragung von Finanzmitteln zwischen öffentlichen Verwaltungen – Pflicht der kommunalen Aufgabenträger im Beförderungswesen, ermäßigte Tarife für Studenten und Auszubildende vorzusehen – Kein Vorteil, der einem Unternehmen vom Staat gewährt wird – Anmeldepflicht)	7
2022/C 198/10	Rechtssache C-666/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 — Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen eV (GVN)/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen (Deutschland) (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Begriff der Beihilfe – Öffentlicher Personenverkehr – Ausgleich für Kosten, die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind – Übertragung von Finanzmitteln zwischen öffentlichen Verwaltungen – Pflicht der kommunalen Aufgabenträger im Beförderungswesen, ermäßigte Tarife für Studenten und Auszubildende vorzusehen – Kein Vorteil, der einem Unternehmen vom Staat gewährt wird – Begriff des Unternehmens)	7

2022/C 198/11	Rechtssache C-697/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — W.G./Dyrektor Izby Skarbowej w L. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 – Steuerpflichtiger – Art. 295 und 296 – Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger – Ehegatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören – Möglichkeit für diese Ehegatten, als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige angesehen zu werden – Entscheidung eines der Ehegatten, auf den Status eines Pauschallandwirts zu verzichten und seine Tätigkeit nach der normalen Mehrwertsteuerregelung besteuern zu lassen – Verlust des Status eines Pauschallandwirts für den anderen Ehegatten)	8
2022/C 198/12	Rechtssache C-711/20: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Generální ředitelství cel/TanQuid Polska Sp. z o. o. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbrauchsteuer – Richtlinie 92/12/EG – Art. 4 – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung – Voraussetzungen – Art. 6 und 20 – Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren – Fälschung des Begleitdokuments – Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung – Unrechtmäßige Entnahme von Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung – Empfänger, der keine Kenntnis von der Beförderung hat – Betrug durch Dritte – Art. 13 Buchst. a und Art. 15 Abs. 3 – Sicherheit in Bezug auf die Beförderung – Umfang)	9
2022/C 198/13	Rechtssache C-723/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Galapagos BidCo. S.a.r.l./DE in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Galapagos SA, Hauck Aufhäuser Fund Services S.A., Prime Capital S.A. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] 2015/848 – Insolvenzverfahren – Art. 3 Abs. 1 – Internationale Zuständigkeit – Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichsten Interessen des Schuldners in einen anderen Mitgliedstaat nach der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens)	9
2022/C 198/14	Rechtssache C-726/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — CT, Ferme de la Sarte SPRL/Région wallonne (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 17 Abs. 1 Buchst. b – Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des AEU-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ – Begriffe „lebende Pflanzen“ und „Waren des Blumenhandels“ – Rollrasen für die Anlage von Dachbegrünungen)	10
2022/C 198/15	Rechtssache C-125/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzungsklage – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union – Rahmenbeschluss 2008/909/JI – Fehlender Erlass der erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen – Fehlende Mitteilung an die Europäische Kommission)	11
2022/C 198/16	Rechtssache C-126/21: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzungsklage – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft – Rahmenbeschluss 2009/829/JI – Fehlender Erlass der erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen – Fehlende Mitteilung an die Europäische Kommission)	11
2022/C 198/17	Rechtssache C-130/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Lukáš Wagenknecht/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Mehrjähriger Finanzrahmen – Angeblicher Interessenkonflikt des Premierministers der Tschechischen Republik – Aufforderung, den Premierminister der Tschechischen Republik daran zu hindern, mit dem Kollegium der Mitglieder der Europäischen Kommission zusammenzukommen – Aufforderung, die Direktzahlungen aus dem Haushalt der Union an bestimmte Konzerne der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft zu stoppen – Untätigkeitsklage – Angebliche Untätigkeit der Kommission – Zusammensetzung des Gerichts der Europäischen Union – Angeblich fehlende Unparteilichkeit – Unzulässigkeit der Klage – Stellungnahme – Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse)	12

2022/C 198/18	Rechtssache C-82/20: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Rodez, Frankreich) — BNP Paribas Personal Finance SA/AN, CN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag, der auf eine Fremdwährung [Schweizer Franken] lautet – Art. 4 Abs. 2 – Hauptgegenstand des Vertrags – Klauseln, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen – Gebote der Verständlichkeit und der Transparenz – Art. 3 Abs. 1 – Erhebliches Missverhältnis – Art. 5 – Klare und verständliche Abfassung einer Vertragsklausel)	12
2022/C 198/19	Rechtssache C-609/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen IP, DD, ZI, SS, HYA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 267 AEUV – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 Abs. 2 – Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Inhalt eines Vorabentscheidungsersuchens – Nationale Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass sich das nationale Strafgericht wegen Befangenheit ablehnt, weil es im Vorabentscheidungsersuchen zum Sachverhalt der Rechtssache Stellung genommen hat, da die in der Sache zu treffende Entscheidung andernfalls aufgehoben wird – Art. 18 AEUV – Art. 21 Abs. 2 der Charta – Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Verpflichtung der nationalen Gerichte, ihren Mitgliedstaat über jedes an den Gerichtshof gerichtete Vorabentscheidungsersuchen zu informieren)	13
2022/C 198/20	Rechtssache C-659/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Orbest, SA/CS, QN, OP u. a (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 5 Abs. 3 – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Technischer Defekt des Flugzeugs, der durch die Kollision eines einem Dritten gehörenden Catering-Fahrzeugs mit dem auf dem Flugplatz in Parkposition abgestellten Flugzeug verursacht worden ist)	14
2022/C 198/21	Rechtssache C-608/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. September 2021 — XN/Politseyski organ pri 02 RU SDVR	15
2022/C 198/22	Rechtssache C-743/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2021 von der Marina Yachting Brand Management Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 22. September 2021 in der Rechtssache T-169/20, Marina Yachting Brand Management/EUIPO — Industries Sportswear	15
2022/C 198/23	Rechtssache C-744/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2021 von der Henry Cotton's Brand Management Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 22. September 2021 in der Rechtssache T-173/20, Henry Cotton's Brand Management/EUIPO — Industries Sportswear	16
2022/C 198/24	Rechtssache C-774/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2021 von NB gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 28. September 2021 in der Rechtssache T-648/20, NB/Gerichtshof der Europäischen Union	16
2022/C 198/25	Rechtssache C-819/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 22. Dezember 2021 — Staatsanwaltschaft Aachen	17
2022/C 198/26	Rechtssache C-831/21 P: Rechtsmittel des Fachverbands Spielhallen eV und LM gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Oktober 2021 in der Rechtssache T-510/20, Fachverband Spielhallen eV und LM gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. Dezember 2021	18

2022/C 198/27	Rechtssache C-17/22: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2022 — HTB Neunte Immobilien Portfolio geschlossene Investment UG & Co. KG gegen Müller Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	18
2022/C 198/28	Rechtssache C-18/22: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2022 — Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV geschlossene Investment GmbH & Co. KG gegen WealthCap Photovoltaik 1 GmbH Co.KG, WealthCap PEIA Komplementär GmbH, WealthCap Investorenbetreuung GmbH	19
2022/C 198/29	Rechtssache C-21/22: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Opolu (Polen), eingereicht am 7. Januar 2022 — OP	20
2022/C 198/30	Rechtssache C-22/22: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 7. Januar 2022 — T. S.A./Przewodniczący Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji	20
2022/C 198/31	Rechtssache C-41/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2022 — XXX gegen Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG	21
2022/C 198/32	Rechtssache C-43/22: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 18. Januar 2022 — Prokurator Generalny	22
2022/C 198/33	Rechtssache C-47/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 21. Januar 2022 — Apotheke B. gegen Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)	23
2022/C 198/34	Rechtssache C-60/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am 1. Februar 2022 — UZ gegen Bundesrepublik Deutschland	24
2022/C 198/35	Rechtssache C-96/22: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 11. Februar 2022 — Companhia de Distribuição Integral Logista Portugal, S.A./Autoridade Tributária e Aduaneira	24
2022/C 198/36	Rechtssache C-98/22: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 14. Februar 2022 — Eurelec Trading SCRL/ Ministre de l'Économie et des Finances, Scabel SA, Groupement d'Achat des Centres Édouard Leclerc (GALEC), Association des Centres distributeurs Édouard Leclerc (ACDLEC)	25
2022/C 198/37	Rechtssache C-141/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (Österreich) eingereicht am 28. Februar 2022 — TLL The Longevity Labs GmbH gegen Optimize Health Solutions _{mi} GmbH und BM	25
2022/C 198/38	Rechtssache C-166/22: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 25. Februar 2022 — Hellfire Massy Residents Association/An Bord Pleanála, The Minister for Housing, Heritage and Local Government, Ireland, The Attorney General	26
2022/C 198/39	Rechtssache C-221/22 P: Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 19. Januar 2022 in der Rechtssache T-610/19, Deutsche Telekom AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. März 2022	28
2022/C 198/40	Rechtssache C-155/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt — Schweden) — Italienische Republik/Athena Investments A/S (ehemals Greentech Energy Systems A/S) u. a.	29

Gericht

2022/C 198/41	Verbundene Rechtssachen T-684/19 und T-704/19: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — MEKH und FGSZ/ACER (Energie – Verordnung [EU] 2017/459 – Von der Kommission erlassener Netzkodex mit einem „Verfahren betreffend neu zu schaffende Kapazität“ – Entscheidung der ACER zur Genehmigung der Durchführung eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität – Einrede der Rechtswidrigkeit – Unzuständigkeit der Kommission – Art. 6 Abs. 11, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 715/2009)	30
2022/C 198/42	Rechtssache T-757/19: Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — HB/EIB (Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beschwerde wegen Mobbing – Verwaltungsuntersuchung – Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wird – Entscheidung, mit der der Antrag auf Schlichtung abgelehnt wird – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)	31
2022/C 198/43	Rechtssache T-10/20: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Italien/Kommission (EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Flächenbezogene Beihilferegelung – Finanzielle Berichtigungen – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 12 Abs. 2 und 6 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 – Begriff „Dauergrünland“ – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Erzeugerorganisation und operationelle Programme – Art. 26, 27, 31, 104 und 106 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 – Art. 155 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 499/2014 – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Art. 24 Abs. 2 Buchst. c und Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Art. 48 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Risiko eines finanziellen Schadens)	31
2022/C 198/44	Rechtssache T-113/20: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — BSEF/Kommission (Energie – Richtlinie 2009/125/EG – Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays – Verordnung [EU] 2019/2021 – Verbot halogener Flammenschutzmittel im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)	32
2022/C 198/45	Rechtssache T-249/20: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Sabra/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Beurteilungsfehler – Kriterium des führenden, in Syrien tätigen Geschäftsmanns – Vermutung einer Verbindung mit dem syrischen Regime – Widerlegung der Vermutung)	33
2022/C 198/46	Rechtssache T-333/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Giuliani (IALO TSP) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke IALO TSP – Ältere internationale Wortmarke HYALO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Identifizierung eines Mitglieds der Beschwerdekammer – Art. 165 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	33
2022/C 198/47	Rechtssache T-456/20: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — LA/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Anstellung – Bekanntmachung des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterien für die Beurteilung der Berufserfahrung – Konformität der vom Prüfungsausschuss herangezogenen Kriterien mit jenen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)	34
2022/C 198/48	Rechtssache T-468/20: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Kühne/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Politik der Mobilität des Personals des Parlaments – Umsetzung im dienstlichen Interesse)	35

2022/C 198/49	Rechtssache T-474/20: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — LD/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Anstellung – Bekanntmachung des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterium für die Beurteilung der Berufserfahrung – Konformität des vom Prüfungsausschuss herangezogenen Kriteriums mit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)	35
2022/C 198/50	Rechtssache T-511/20: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Zardini/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EP-SO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterium für die Beurteilung der Berufserfahrung – Übereinstimmung des vom Prüfungsausschuss verwendeten Kriteriums mit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)	36
2022/C 198/51	Rechtssache T-556/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — D & A Pharma/Kommission und EMA (Humanarzneimittel – Antrag auf bedingte Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Hopveus — Natriumoxybat – Ablehnender Beschluss der Kommission – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Verfahren – Ausschuss für Humanarzneimittel – Antrag auf Konsultation einer besonderen wissenschaftlichen Beratergruppe – Unparteilichkeit der Mitglieder eines Ad-hoc-Sachverständigenausschusses – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung)	36
2022/C 198/52	Rechtssache T-729/20: Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Genekam Biotechnology/Kommission (Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Fibroginet Projekt – Beitreibung einer Forderung – Risikoabdeckungsmechanismus – Forderung, die rechtskräftig aus dem Garantiefonds wieder eingezogen wird – Beschluss über die Festsetzung einer Zahlungspflicht, der ein vollstreckbarer Titel ist – Art. 299 AEUV – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Beendigung der Teilnahme der Klägerin am Projekt – Förderfähige Kosten – Berichte und verfügbare Ergebnisse)	37
2022/C 198/53	Rechtssache T-661/20: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — NV/eu-LISA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal der eu-LISA – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Verweis – Durchführungsbestimmungen zu Verwaltungsuntersuchungen – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 110 des Statuts – Keine Anhörung der Personalvertretung – Verteidigungsrechte und Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 12, 12a, 17 und 19 des Statuts – Beurteilungsfehler – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Art. 10 des Anhangs IX des Statuts – Fürsorgepflicht – Haftung – Immaterieller Schaden)	38
2022/C 198/54	Rechtssache T-730/20: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — ON/Kommission (Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Rückwirkende Versagung – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Art. 85 des Statuts – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)	38
2022/C 198/55	Rechtssache T-757/20: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — OT/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarstrafe – Verweis – Art. 21a des Statuts – Beurteilungsfehler)	39
2022/C 198/56	Rechtssache T-766/20: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — PrenzMarien/EUIPO — Molson Coors Brewing Company (UK) (STONES) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke STONES – Erklärung des teilweisen Verfalls – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung in der Union – Art. 19 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)	39
2022/C 198/57	Rechtssache T-113/21: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Team Beverage/EUIPO (Beverage Analytics) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Beverage Analytics – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)	40

2022/C 198/58	Rechtssache T-132/21: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Telefónica Germany/EUIPO (LOOP) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LOOP – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Objektive Merkmale, die der Natur der Waren und Dienstleistungen innewohnen – Hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)	41
2022/C 198/59	Rechtssache T-146/21: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Vetpharma Animal Health/EUIPO — Deltavit (DELTATIC) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DELTATIC – Ältere Unionswortmarke DELTA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)	42
2022/C 198/60	Rechtssache T-196/21: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Lea Nature Services/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO...?) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke SO...? – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001)	42
2022/C 198/61	Rechtssache T-197/21: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Lea Nature Services/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO...?) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SO...? – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])	43
2022/C 198/62	Rechtssache T-204/21: Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Stryker/EUIPO (RUGGED) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke RUGGED – Absolutes Eintragungshindernis – Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Zuständigkeit der Beschwerdekammer – Art. 71 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)	44
2022/C 198/63	Rechtssache T-252/21: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Hrebenyuk/EUIPO (Form eines Stehkragens) (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Stehkragens – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	44
2022/C 198/64	Rechtssache T-281/21: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Nowhere/EUIPO — Ye (APE TEES) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke APE TEES – Nicht eingetragene ältere nationale Bildmarken mit Darstellung eines Affen – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus Union und Euratom)	45
2022/C 198/65	Rechtssache T-314/21: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — TA/Parlament (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilung für das Jahr 2019 – Festlegung von Zielen – Interne Regelungen zur Beurteilung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	45
2022/C 198/66	Rechtssache T-315/21: Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — Nordesta (APIAL) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke APIAL – Ältere Unionswortmarke APIRETAL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 – Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)	46

2022/C 198/67	Rechtssache T-465/21: Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Ionfarma/EUIPO — LG Electronics (AION) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke AION – Ältere nationale Bildmarke ION und ältere nationale Wortmarke IONFARMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Warenähnlichkeit – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	46
2022/C 198/68	Rechtssache T-338/20: Beschluss des Gerichts vom 4. März 2022 — KI/eu-LISA (Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Interne Reorganisation der Dienststellen der eu-LISA – Besetzung der Stellen durch Umsetzung – Dienstliches Interesse – Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)	47
2022/C 198/69	Rechtssache T-727/20: Beschluss des Gerichts vom 9. März 2022 — Kirimova/EUIPO (Nichtigkeitsklage – Vertretung durch einen Anwalt, der kein vom Kläger unabhängiger Dritter ist – Unzulässigkeit)	48
2022/C 198/70	Rechtssache T-114/21: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Growth Finance Plus/EUIPO (doglover) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	48
2022/C 198/71	Rechtssache T-115/21: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Growth Finance Plus/EUIPO (catlover) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	49
2022/C 198/72	Rechtssache T-220/21: Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Thomas Henry/EUIPO (Spicy Ginger) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	49
2022/C 198/73	Rechtssache T-382/21: Beschluss des Gerichts vom 7. März 2022 — the airscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (airscreen) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke airscreen – Ältere Unionswortmarke AIRSCREEN – Art. 8 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	50
2022/C 198/74	Rechtssache T-632/21: Beschluss des Gerichts vom 1. März 2022 — Argreiter u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Spikevax – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)	50
2022/C 198/75	Rechtssache T-135/22: Klage, eingereicht am 11. März 2022 — Deckers Outdoor/EUIPO — Chunxian (TULEUGG)	51
2022/C 198/76	Rechtssache T-136/22: Klage, eingereicht am 10. März 2022 — Hamoudi/Frontex	52
2022/C 198/77	Rechtssache T-137/22: Klage, eingereicht am 14. März 2022 — Niederlande/Kommission	53
2022/C 198/78	Rechtssache T-138/22: Klage, eingereicht am 15. März 2022 — HCP/EUIPO — Timm Health Care (PYLOMED)	53
2022/C 198/79	Rechtssache T-142/22: Klage, eingereicht am 15. März 2022 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB	54
2022/C 198/80	Rechtssache T-145/22: Klage, eingereicht am 17. März 2022 — CEDC International/EUIPO — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche)	56
2022/C 198/81	Rechtssache T-146/22: Klage, eingereicht am 16. März 2022 — Ryanair/Kommission	56

2022/C 198/82	Rechtssache T-147/22: Klage, eingereicht am 18. März 2022 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ)	57
2022/C 198/83	Rechtssache T-148/22: Klage, eingereicht am 18. März 2022 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ)	58
2022/C 198/84	Rechtssache T-150/22: Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Lilly Drogerie/EUIPO — Lillydoo (LILLYDOO kids)	59
2022/C 198/85	Rechtssache T-151/22: Klage, eingereicht am 18. März 2022 — General Wire Spring/EUIPO (GENERAL PIPE CLEANERS)	59
2022/C 198/86	Rechtssache T-153/22: Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG) .	60
2022/C 198/87	Rechtssache T-154/22: Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG) .	61
2022/C 198/88	Rechtssache T-155/22: Klage, eingereicht am 16. März 2022 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)	61
2022/C 198/89	Rechtssache T-159/22: Klage, eingereicht am 23. März 2022 — Sanetview/EUIPO — 2boca2catering (Las Cebras)	62
2022/C 198/90	Rechtssache T-161/22: Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Ortega Montero/Parlament	62
2022/C 198/91	Rechtssache T-162/22: Klage, eingereicht am 24. März 2022 — OQ/Kommission	63
2022/C 198/92	Rechtssache T-165/22: Klage, eingereicht am 29. März 2022 — Saure/Kommission	64
2022/C 198/93	Rechtssache T-400/20: Beschluss des Gerichts vom 7. März 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Rudolf Böckenholt (LLOYD'S)	65
2022/C 198/94	Rechtssache T-740/21: Beschluss des Gerichts vom 17. März 2022 — Alcogroup und Alcodis/Kommission	65

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 198/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 191 vom 10.5.2022

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 171 vom 25.4.2022

Abl. C 165 vom 19.4.2022

Abl. C 158 vom 11.4.2022

Abl. C 148 vom 4.4.2022

Abl. C 138 vom 28.3.2022

Abl. C 128 vom 21.3.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. März 2022 — PJ/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Erdmann & Rossi GmbH (C-529/18 P), PC/

(Verbundene Rechtssachen C-529/18 P und C-531/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Grundsätze des Unionsrechts – Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Vertretung der Parteien in Klageverfahren vor den Unionsgerichten – Rechtsanwalt, der im Verhältnis zur klagenden Partei Dritter ist – Unabhängigkeitserfordernis – Als Mitarbeiter in einer Kanzlei tätiger Rechtsanwalt – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2022/C 198/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-529/18 P)

Rechtsmittelführer: PJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Lipinsky und Rechtsanwalt C. von Donat)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis und A. Söder), Erdmann & Rossi GmbH (Prozessbevollmächtigte: H. Kunz-Hallstein und R. Kunz-Hallstein, Rechtsanwälte)

(Rechtssache C-531/18 P)

Rechtsmittelführerin: PC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Lipinsky und Rechtsanwalt C. von Donat)

Andere Parteien des Verfahrens: PJ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Lipinsky und Rechtsanwalt C. von Donat); Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis und A. Söder), Erdmann & Rossi GmbH (Prozessbevollmächtigte: H. Kunz-Hallstein und R. Kunz-Hallstein, Rechtsanwälte)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. PJ trägt die Kosten in der Rechtssache C-529/18 P sowohl in Bezug auf das vorliegende Rechtsmittel als auch in Bezug auf das Verfahren vor dem Gericht.
1. PC trägt die Kosten in der Rechtssache C-531/18 P sowohl in Bezug auf das vorliegende Rechtsmittel als auch in Bezug auf das Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy — Polen) — M.F./J.M.

(Rechtssache C-508/10) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 267 AEUV – Erforderlichkeit der erbetenen Auslegung, damit das vorliegende Gericht sein Urteil erlassen kann – Begriff – Disziplinarverfahren gegen einen Richter eines ordentlichen Gerichts – Bestimmung des für dieses Verfahren zuständigen Disziplinargerichts durch den Präsidenten der Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht, Polen] – Zivilklage auf Feststellung, dass zwischen dem Präsidenten dieser Disziplinarkammer und dem Obersten Gericht kein Dienstverhältnis besteht – Fehlende Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts für die Überprüfung der Gültigkeit der Ernennung eines Richters des Obersten Gerichts und Unzulässigkeit einer solchen Klage nach nationalem Recht – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2022/C 198/03)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M.F.

Beklagter: J.M.

Beteiligte: Prokurator Generalny, Rzecznik Praw Obywatelskich

Tenor

Das Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Izba Pracy i Ubezpieczeń Społecznych) (Oberstes Gericht [Kammer für Arbeits- und Sozialversicherungssachen], Polen) ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — bpost SA/Autorité belge de la concurrence

(Rechtssache C-117/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Postdienste – Von einem Anbieter von Universaldienstleistungen eingeführtes Tarifsystem – Von einer nationalen Regulierungsbehörde für den Postsektor verhängte Geldbuße – Von einer nationalen Wettbewerbsbehörde verhängte Geldbuße – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Vorliegen derselben Straftat – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen – Voraussetzungen – Verfolgung einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 198/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: bpost SA

Berufungsbeklagte: Autorité belge de la concurrence

Beteiligte: Publimail SA, Europäische Kommission

Tenor

Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit deren Art. 52 Abs. 1 ist dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht der Union nicht entgegensteht, wenn gegen diese Person im Hinblick auf denselben Sachverhalt am Ende eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen eine sektorspezifische Regelung über die Liberalisierung des betreffenden Marktes bereits eine endgültige Entscheidung ergangen ist, sofern es klare und präzise Regeln gibt, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den beiden zuständigen Behörden ermöglichen, sofern die beiden Verfahren in hinreichend koordinierter Weise und in engem zeitlichen Zusammenhang geführt wurden und sofern die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspricht.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 22. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — Bundeswettbewerbsbehörde/Nordzucker AG, Südzucker AG, Agrana Zucker GmbH

(Rechtssache C-151/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 101 AEUV – Von zwei nationalen Wettbewerbsbehörden verfolgtes Kartell – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Vorliegen derselben Straftat – Art. 52 Abs. 1 – Einschränkungen des Grundsatzes ne bis in idem – Voraussetzungen – Verfolgung einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 198/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundeswettbewerbsbehörde

Beklagte: Nordzucker AG, Südzucker AG, Agrana Zucker GmbH

Tenor

1. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er es nicht verwehrt, dass ein Unternehmen von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats wegen eines Verhaltens, das im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgte oder eine wettbewerbswidrige Wirkung hatte, wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und die entsprechenden Bestimmungen des nationalen Wettbewerbsrechts verfolgt und gegebenenfalls mit einer Geldbuße belegt wird, obwohl dieses Verhalten bereits von einer Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats in einer endgültigen Entscheidung erwähnt wurde, die sie in Bezug auf dieses Unternehmen am Ende eines Verfahrens wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und die entsprechenden Bestimmungen des Wettbewerbsrechts dieses anderen Mitgliedstaats erlassen hat, sofern diese Entscheidung nicht auf der Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks oder einer wettbewerbswidrigen Wirkung im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats beruht.

2. Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass ein Verfahren zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, in dem wegen der Teilnahme des betroffenen Beteiligten am nationalen Kronzeugenprogramm ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht lediglich festgestellt werden kann, dem Grundsatz *ne bis in idem* unterliegen kann.

(¹) ABl. C 209 vom 22.06.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Midden-Nederland — Niederlande) — X, Z/Autoriteit Persoonsgegevens**

(Rechtssache C-245/20) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener
Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde – Art. 55 Abs. 3 –
Verarbeitungen, die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommen werden – Begriff –
Bereitstellung von Unterlagen aus einem Gerichtsverfahren, die personenbezogene Daten enthalten, an
einen Journalisten)**

(2022/C 198/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Midden-Nederland

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: X, Z

Beklagte: Autoriteit Persoonsgegevens

Tenor

Art. 55 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist dahin auszulegen, dass ein Gericht, das Journalisten vorübergehend Unterlagen aus einem Gerichtsverfahren bereitstellt, die personenbezogene Daten enthalten, um sie in die Lage zu versetzen, besser über den Ablauf des Gerichtsverfahrens zu berichten, seine „justizielle Tätigkeit“ im Sinne dieser Bestimmung ausübt.

(¹) ABl. C 297 vom 7.9.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH/Strato AG**

(Rechtssache C-433/20) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 –
Vervielfältigung – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausnahme für Privatkopien – Begriff „auf beliebigen
Trägern“ – Server, die im Besitz dritter Personen stehen und natürlichen Personen zum privaten Gebrauch
zur Verfügung gestellt werden – Gerechter Ausgleich – Nationale Regelung, nach der die Anbieter von
Cloud-Computing-Dienstleistungen nicht der Abgabe für Privatkopien unter)**

(2022/C 198/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH

Beklagte: Strato AG

Tenor

1. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Ausdruck „Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern“ im Sinne dieser Bestimmung die Erstellung von Sicherungskopien urheberrechtlich geschützter Werke zu privaten Zwecken auf einem Server umfasst, auf dem der Anbieter von Cloud-Computing-Dienstleistungen einem Nutzer Speicherplatz zur Verfügung stellt.
2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er der Umsetzung der Ausnahme im Sinne dieser Bestimmung durch eine nationale Regelung, nach der die Anbieter von Dienstleistungen der Speicherung im Rahmen des Cloud-Computing keinen gerechten Ausgleich für Sicherungskopien leisten müssen, die natürliche Personen, die diese Dienste nutzen, ohne Erlaubnis von urheberrechtlich geschützten Werken zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke erstellen, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechtsinhaber vorsieht.

(¹) ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Somogy Megyei Kormányhivatal/Upfield Hungary Kft.

(Rechtssache C-533/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 – Information der Verbraucher über Lebensmittel – Kennzeichnung – Verpflichtende Angaben – Zutatenverzeichnis – Spezielle Bezeichnung dieser Zutaten – Zusatz eines Vitamins zu einem Lebensmittel – Pflicht zur Angabe der speziellen Bezeichnung dieses Vitamins – Keine Pflicht zur Angabe der verwendeten Vitaminverbindung)

(2022/C 198/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Somogy Megyei Kormányhivatal

Beklagte: Upfield Hungary Kft.

Tenor

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission ist unter Berücksichtigung insbesondere ihres Art. 18 Abs. 2 dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass einem Lebensmittel ein Vitamin zugesetzt wurde, das Zutatenverzeichnis dieses Lebensmittels über die Angabe der Bezeichnung dieses Vitamins hinaus nicht auch die Angabe der Bezeichnung der verwendeten Vitaminverbindung enthalten muss.

(¹) ABl. C 28 vom 25.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 — Hermann Albers eK/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen

(Rechtssache C-656/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Begriff der Beihilfe – Öffentlicher Personenverkehr – Ausgleich für Kosten, die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind – Übertragung von Finanzmitteln zwischen öffentlichen Verwaltungen – Pflicht der kommunalen Aufgabenträger im Beförderungswesen, ermäßigte Tarife für Studenten und Auszubildende vorzusehen – Kein Vorteil, der einem Unternehmen vom Staat gewährt wird – Anmeldepflicht)

(2022/C 198/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführer: Hermann Albers e. K. (Prozessbevollmächtigter: S. Roling, Rechtsanwalt)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und K. Blanck), Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: S. Barth und H. Gading, Rechtsanwältinnen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Hermann Albers e. K. trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Land Niedersachsen (Deutschland) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. März 2022 — Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen eV (GVN)/Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen (Deutschland)

(Rechtssache C-666/20 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Begriff der Beihilfe – Öffentlicher Personenverkehr – Ausgleich für Kosten, die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind – Übertragung von Finanzmitteln zwischen öffentlichen Verwaltungen – Pflicht der kommunalen Aufgabenträger im Beförderungswesen, ermäßigte Tarife für Studenten und Auszubildende vorzusehen – Kein Vorteil, der einem Unternehmen vom Staat gewährt wird – Begriff des Unternehmens)

(2022/C 198/10)

Verfahrenssprache: Deutschland

Parteien

Rechtsmittelführer: Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen eV (GVN) (Prozessbevollmächtigte: C. Antweiler, Rechtsanwalt)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Tomat und K. Blanck), Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: S. Barth und H. Gading, Rechtsanwältinnen)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Land Niedersachsen (Deutschland) trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — W.G./Dyrektor Izby Skarbowej w L.

(Rechtssache C-697/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 9 – Steuerpflichtiger – Art. 295 und 296 – Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger – Ehegatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören – Möglichkeit für diese Ehegatten, als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige angesehen zu werden – Entscheidung eines der Ehegatten, auf den Status eines Pauschallandwirts zu verzichten und seine Tätigkeit nach der normalen Mehrwertsteuerregelung besteuern zu lassen – Verlust des Status eines Pauschallandwirts für den anderen Ehegatten)

(2022/C 198/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: W.G.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w L.

Tenor

Die Art. 9, 295 und 296 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass

- sie der Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, wonach Ehegatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen desselben Betriebs unter Verwendung von Vermögensgegenständen ausüben, die zum Gesamtgut ihrer ehelichen Gütergemeinschaft gehören, nicht als getrennte Mehrwertsteuerpflichtige angesehen werden können, wenn jeder der Ehegatten eine wirtschaftliche Tätigkeit selbständig ausübt;
- sie dem nicht entgegenstehen, dass in den Fällen, in denen die Ehegatten diese landwirtschaftliche Tätigkeit unter der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger ausüben, die Entscheidung des einen Ehegatten, seine Tätigkeit nach der normalen Mehrwertsteuerregelung besteuern zu lassen, für den anderen Ehegatten den Verlust seines Status eines Pauschallandwirts nach sich zieht, wenn sich diese Wirkung nach Prüfung der konkreten Situation als erforderlich erweist, um den Gefahren von Missbrauch und Betrug entgegenzuwirken, die nicht durch die Vorlage geeigneter Beweise seitens der Ehegatten beseitigt werden können, oder wenn die Ausübung dieser Tätigkeit durch die Ehegatten, selbständig und jeder im Rahmen der normalen Mehrwertsteuerregelung, keine verwaltungstechnischen Schwierigkeiten im Vergleich zu derjenigen Situation mit sich bringt, in der hinsichtlich der Ehegatten gleichzeitig zwei verschiedene Status bestehen.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Generální ředitelství cel/TanQuid Polska Sp. z o. o.

(Rechtssache C-711/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbrauchsteuer – Richtlinie 92/12/EG – Art. 4 – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung – Voraussetzungen – Art. 6 und 20 – Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren – Fälschung des Begleitdokuments – Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung – Unrechtmäßige Entnahme von Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung – Empfänger, der keine Kenntnis von der Beförderung hat – Betrug durch Dritte – Art. 13 Buchst. a und Art. 15 Abs. 3 – Sicherheit in Bezug auf die Beförderung – Umfang)

(2022/C 198/12)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Generální ředitelství cel

Beklagte: TanQuid Polska Sp. z o. o.

Tenor

Die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Versendung verbrauchsteuerpflichtiger Waren durch einen zugelassenen Lagerinhaber mit einem entsprechenden Begleitdokument und gedeckt von einer Sicherheitsleistung ungeachtet der Tatsache, dass der in diesem Begleitdokument und in dieser Sicherheitsleistung genannte Empfänger aufgrund eines betrügerischen Verhaltens Dritter keine Kenntnis davon hat, dass diese Waren an ihn versandt werden, eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Sinne von Art. 4 Buchst. c dieser Richtlinie darstellt, solange diese Tatsache oder eine andere Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nicht festgestellt worden ist.

Der Umstand, dass im Zusammenhang mit der vom zugelassenen Lagerinhaber für die Zwecke dieser Versendung geleisteten Sicherheit der Name des ermächtigten Empfängers angegeben wird, nicht aber seine Eigenschaft als registrierter Wirtschaftsbeteiligter, wirkt sich nicht auf die Ordnungsmäßigkeit einer solchen Beförderung aus.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Galapagos BidCo. S.a.r.l./DE in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Galapagos SA, Hauck Aufhäuser Fund Services S.A., Prime Capital S.A.

(Rechtssache C-723/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] 2015/848 – Insolvenzverfahren – Art. 3 Abs. 1 – Internationale Zuständigkeit – Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in einen anderen Mitgliedstaat nach der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens)

(2022/C 198/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Galapagos BidCo. S.a.r.l.

Beklagte: DE in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Galapagos SA, Hauck Aufhäuser Fund Services S.A., Prime Capital S.A.

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass das Gericht eines Mitgliedstaats, das mit einem Antrag auf Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens befasst ist, für die Eröffnung eines solchen Verfahrens weiter ausschließlich zuständig bleibt, wenn der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung über diesen Antrag in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird. Infolgedessen kann sich, soweit diese Verordnung auf diesen Antrag anwendbar bleibt, ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, das später mit einem Antrag mit demselben Ziel befasst wird, grundsätzlich nicht für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens für zuständig erklären, solange das erste Gericht nicht entschieden und seine Zuständigkeit nicht verneint hat.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — CT, Ferme de la Sarte SPRL/Région wallonne

(Rechtssache C-726/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Finanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] – Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 – Art. 17 Abs. 1 Buchst. b – Investitionsbeihilfe für die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des AEU-Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen – Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ – Begriffe „lebende Pflanzen“ und „Waren des Blumenhandels“ – Rollrasen für die Anlage von Dachbegrünungen)

(2022/C 198/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CT, Ferme de la Sarte SPRL

Beklagte: Région wallonne

Tenor

Art. 17 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist dahin auszulegen, dass der darin enthaltene Begriff „unter Anhang I des [AEU-]Vertrags fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse“ für die Anlage von Dachbegrünungen verwendete Pflanzen wie Rollrasen umfasst, so dass für sie betreffende materielle Investitionen eine Beihilfe im Rahmen der Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne dieser Bestimmung gewährt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 8.3.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Europäische Kommission/Irland
(Rechtssache C-125/21) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsklage – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung von Urteilen in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union – Rahmenbeschluss 2008/909/JI – Fehlender Erlass der erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen – Fehlende Mitteilung an die Europäische Kommission)

(2022/C 198/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Tomkin und S. Grünheid)

Beklagter: Irland (vertreten durch M. Browne, M. Lane und J. Quaney im Beistand von M. Gray, SC)

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, und der Europäischen Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Irland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Europäische Kommission/Irland
(Rechtssache C-126/21) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzungsklage – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft – Rahmenbeschluss 2009/829/JI – Fehlender Erlass der erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss nachzukommen – Fehlende Mitteilung an die Europäische Kommission)

(2022/C 198/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Tomkin und S. Grünheid)

Beklagter: Irland (vertreten durch M. Browne, M. Lane und J. Quaney im Beistand von M. Gray, SC)

Tenor

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 27 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung — zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union — des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft verstoßen, dass es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen, und der Europäischen Kommission den Wortlaut dieser Vorschriften nicht mitgeteilt hat.

2. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 148 vom 26.04.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 — Lukáš Wagenknecht/Europäische Kommission

(Rechtssache C-130/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Mehrjähriger Finanzrahmen – Angeblicher Interessenkonflikt des Premierministers der Tschechischen Republik – Aufforderung, den Premierminister der Tschechischen Republik daran zu hindern, mit dem Kollegium der Mitglieder der Europäischen Kommission zusammenzukommen – Aufforderung, die Direktzahlungen aus dem Haushalt der Union an bestimmte Konzerne der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft zu stoppen – Untätigkeitsklage – Angebliche Untätigkeit der Kommission – Zusammensetzung des Gerichts der Europäischen Union – Angeblich fehlende Unparteilichkeit – Unzulässigkeit der Klage – Stellungnahme – Klagebefugnis – Rechtsschutzinteresse)

(2022/C 198/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Lukáš Wagenknecht (Prozessbevollmächtigter: A. Koller, Advokátka)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Erlbacher und M. Salyková)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Lukaš Wagenknecht trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Rodez, Frankreich) — BNP Paribas Personal Finance SA/AN, CN

(Rechtssache C-82/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Hypothekendarlehensvertrag, der auf eine Fremdwährung [Schweizer Franken] lautet – Art. 4 Abs. 2 – Hauptgegenstand des Vertrags – Klauseln, die den Darlehensnehmer einem Wechselkursrisiko aussetzen – Gebote der Verständlichkeit und der Transparenz – Art. 3 Abs. 1 – Erhebliches Missverhältnis – Art. 5 – Klare und verständliche Abfassung einer Vertragsklausel)

(2022/C 198/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Rodez

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BNP Paribas Personal Finance SA

Beklagte: AN, CN

Beteiligte: Caisse régionale de crédit agricole mutuel du Languedoc

Tenor

1. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines auf eine Fremdwährung lautenden Darlehensvertrags das Erfordernis der Transparenz der Klauseln dieses Vertrags, die vorsehen, dass die Fremdwährung die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, und die bewirken, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, erfüllt ist, wenn der Gewerbetreibende dem Verbraucher hinreichende und genaue Informationen bereitgestellt hat, die es einem normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher ermöglichen, die konkrete Funktionsweise des fraglichen Finanzmechanismus zu verstehen und somit die Gefahr möglicherweise beträchtlicher negativer wirtschaftlicher Folgen solcher Klauseln für seine finanziellen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit dieses Vertrags zu bewerten.
2. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass Klauseln eines Darlehensvertrags, die vorsehen, dass die Fremdwährung die Verrechnungswährung und der Euro die Zahlungswährung ist, und die bewirken, dass der Darlehensnehmer das Wechselkursrisiko trägt, ohne dass eine Obergrenze vorgesehen wird, zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien dieses Vertrags verursachen können, wenn der Gewerbetreibende bei Beachtung des Transparenzgebots gegenüber dem Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten konnte, dass sich der Verbraucher auf ein unverhältnismäßiges Wechselkursrisiko, das aus derartigen Klauseln resultiert, einlässt, wobei die etwaige bloße Feststellung des fehlenden guten Glaubens des Gewerbetreibenden für die Feststellung eines solchen Missverhältnisses nicht ausreichend ist.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 14. Februar 2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen IP, DD, ZI, SS, HYA

(Rechtssache C-609/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 4 Abs. 3 EUV – Art. 267 AEUV – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 47 Abs. 2 – Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Inhalt eines Vorabentscheidungsersuchens – Nationale Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass sich das nationale Strafgericht wegen Befangenheit ablehnt, weil es im Vorabentscheidungsersuchen zum Sachverhalt der Rechtssache Stellung genommen hat, da die in der Sache zu treffende Entscheidung andernfalls aufgehoben wird – Art. 18 AEUV – Art. 21 Abs. 2 der Charta – Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Verpflichtung der nationalen Gerichte, ihren Mitgliedstaat über jedes an den Gerichtshof gerichtete Vorabentscheidungsersuchen zu informieren)

(2022/C 198/19)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Beteiligte des Ausgangsstrafverfahrens

IP, DD, ZI, SS, HYA

Tenor

1. Art. 267 AEUV und Art. 94 Abs. 1 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, nach der sich Gerichte, die in Strafsachen entscheiden, in der Rechtssache wegen Befangenheit abzulehnen haben, wenn sie sich im Rahmen eines an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsersuchens zum Sachverhalt äußern, da die in der Sache zu treffende Entscheidung andernfalls aufgehoben wird. Eine solche Rechtsvorschrift ist von diesen Gerichten sowie von jedem zu ihrer Anwendung befugten Organ außer Betracht zu lassen.
2. Art. 18 AEUV, Art. 21 Abs. 2 der Charta der Grundrechte sowie Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der ein Gericht, das den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst, der Behörde, die die Vertretung dieses Mitgliedstaats vor dem Gerichtshof sicherzustellen hat, eine Abschrift dieses Ersuchens zu übermitteln hat.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 28.9.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. März 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal da Relação de Lisboa — Portugal) — Orbest, SA/CS, QN, OP u. a

(Rechtssache C-659/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen – Art. 5 Abs. 3 – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Begriff „außergewöhnliche Umstände“ – Technischer Defekt des Flugzeugs, der durch die Kollision eines einem Dritten gehörenden Catering-Fahrzeugs mit dem auf dem Flugplatz in Parkposition abgestellten Flugzeug verursacht worden ist)

(2022/C 198/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal da Relação de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Orbest, SA

Beklagte: CS, QN, OP u. a.

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ist dahin auszulegen, dass der technische Defekt eines Flugzeugs, der durch die Kollision eines einem Dritten gehörenden Catering-Fahrzeugs mit diesem auf dem Flugplatz in Parkposition abgestellten Flugzeug verursacht worden ist, unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fallen kann.

⁽¹⁾ Datum der Einreichung: 2.11.2021.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 29. September 2021 — XN/Politseyski organ pri 02 RU SDVR

(Rechtssache C-608/21)

(2022/C 198/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Anfechtungskläger: XN

Anfechtungsbeklagter: Politseyski organ pri 02 RU SDVR

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1-10) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die auf der Grundlage ständiger Rechtsprechung im betreffenden EU-Mitgliedstaat korrigierend angewandt wird und wonach es zulässig ist, dass die Unterrichtung über die Gründe für die Festnahme einer verdächtigen Person, einschließlich über die strafbare Handlung, deren sie verdächtigt wird, nicht in der schriftlichen Haftanordnung, sondern in anderen Begleitdokumenten (vorangehenden oder nachfolgenden) enthalten ist, die nicht unverzüglich ausgehändigt werden und von denen die Person nachträglich bei einer etwaigen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vor Gericht Kenntnis erlangen kann?
2. Ist Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1-10) dahin auszulegen, dass die Unterrichtung über die strafbare Handlung, deren eine festgenommene Person verdächtigt wird, Angaben über Zeit, Ort, Art und Weise der Begehung, die konkrete Beteiligung der Person daran und die daraus folgende strafrechtliche Beurteilung enthalten muss, um die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 142, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2021 von der Marina Yachting Brand Management Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 22. September 2021 in der Rechtssache T-169/20, Marina Yachting Brand Management/EUIPO — Industries Sportswear

(Rechtssache C-743/21 P)

(2022/C 198/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Marina Yachting Brand Management Co. Ltd (vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Industries Sportswear Co. Srl

Mit Beschluss vom 31. März 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Marina Yachting Brand Management Co. Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Dezember 2021 von der Henry Cotton's Brand Management Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 22. September 2021 in der Rechtssache T-173/20, Henry Cotton's Brand Management/EUIPO — Industries Sportswear

(Rechtssache C-744/21 P)

(2022/C 198/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Henry Cotton's Brand Management Co. Ltd (vertreten durch die Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhartt und P. Böhner)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Industries Sportswear Co. Srl

Mit Beschluss vom 31. März 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die Henry Cotton's Brand Management Co. Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Dezember 2021 von NB gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 28. September 2021 in der Rechtssache T-648/20, NB/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-774/21 P)

(2022/C 198/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: NB (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. Maes)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— den angefochtenen Beschluss aufzuheben;

in Wege einer neuen Entscheidung

— die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, sie im Verfahren der Beförderung durch Ernennung/„neue Einstufung“ 2014-2018 nicht in der Besoldungsgruppe AST 10 zu ernennen, aufzuheben;

— dem Rechtsmittelgegner jedenfalls die Kosten der beiden Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin geltend, die Entscheidung, die Klage als unzulässig abzuweisen, beruhe auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.

Auch sei das vom Organ für die Umsetzung der 2014 erfolgten Reform des Statuts eingeführte Verfahren der Beförderung durch Ernennung von der Besoldungsgruppe AST 9 in die Besoldungsgruppe AST 10 rechtswidrig.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 22. Dezember 2021 — Staatsanwaltschaft Aachen

(Rechtssache C-819/21)

(2022/C 198/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Aachen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: Staatsanwaltschaft Aachen

Andere Partei: M.D.

Vorlagefragen

1. Kann das zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung berufene Gericht des vollstreckenden Mitgliedsstaates gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Anerkennung des Urteils eines anderen Mitgliedstaates und die Vollstreckung der durch dieses Urteil verhängten Sanktion gemäß Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ablehnen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Verhältnisse in diesem Mitgliedstaat im Zeitpunkt des Erlasses der zu vollstreckenden Entscheidung bzw. der sie betreffenden Folgeentscheidungen unvereinbar mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren sind, weil in diesem Mitgliedstaat das Justizsystem selbst nicht mehr im Einklang mit dem in Art. 2 EUV verankerten Rechtsstaatsprinzip steht?
2. Kann das zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung berufene Gericht des vollstreckenden Mitgliedstaates gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in Verbindung mit dem in Art. 2 EUV verankerten Rechtsstaatsprinzip die Anerkennung des Urteils eines anderen Mitgliedstaates und die Vollstreckung der durch dieses Urteil verhängten Sanktion gemäß Art. 8 des Rahmenbeschlusses 2008/909 ablehnen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Justizsystem in diesem Mitgliedstaat im Zeitpunkt der Entscheidung über die Vollstreckbarkeitserklärung nicht mehr im Einklang mit dem in Art. 2 EUV verankerten Rechtsstaatsprinzip steht?
3. Soweit Frage 1 bejaht wird:

Ist, bevor die Anerkennung eines Urteils eines Gerichts eines anderen Mitgliedsstaates und die Vollstreckung der durch dieses Urteil verhängten Sanktion unter Verweis auf Art. 3 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/909 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgelehnt wird, weil Anhaltspunkte bestehen, dass die Verhältnisse in diesem Mitgliedstaat unvereinbar mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren sind, weil in diesem Mitgliedstaat das Justizsystem selbst nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht, in einem zweiten Schritt zu überprüfen, ob sich die mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren unvereinbaren Verhältnisse in dem betreffenden Verfahren konkret zulasten des Verurteilten/der Verurteilten ausgewirkt haben?

4. Soweit Frage 1 und/oder Frage 2 dahingehend verneint wird, dass die Entscheidung, ob die Verhältnisse in einem Mitgliedstaat unvereinbar mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren sind, weil in diesem Mitgliedstaat das Justizsystem selbst nicht mehr im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht, nicht den mitgliedstaatlichen Gerichten, sondern dem Europäischen Gerichtshof obliegt:

Stand das Justizsystem in der Republik Polen am 07.08.2018 und/oder 16.07.2019 beziehungsweise steht das Justizsystem in der Republik Polen derzeit im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 2 EUV?

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. 2008, L 327, S. 27).

Rechtsmittel des Fachverbands Spielhallen eV und LM gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Oktober 2021 in der Rechtssache T-510/20, Fachverband Spielhallen eV und LM gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. Dezember 2021

(Rechtssache C-831/21 P)

(2022/C 198/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Fachverband Spielhallen eV, LM (Prozessbevollmächtigte: A. Bartosch und R. Schmidt, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Rechtsmittelführer

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-510/20 aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer machen einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV rügen.

Das Gericht habe die Klage in der Rechtssache T-510/20 einzig mit der Begründung zurückgewiesen, dass die beschwerdegegenständliche Maßnahme keine wirtschaftliche Begünstigung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV zu vermitteln vermöge. Indes seien nach einer gefestigten Unionsjudikatur in Steuersachverhalten die Tatbestandsmerkmale der Begünstigung und der Selektivität stets gemeinsam zu prüfen. Die Feststellung der Selektivität setze stets die Bestimmung eines steuerlichen Normalsystems voraus. Ohne dessen Bestimmung könne daher nicht festgestellt werden, ob ein wirtschaftlicher Vorteil vorliege. Das Gericht habe jedoch die Prüfung des steuerlichen Normalfalls unterlassen und habe daher nicht zu dem Ergebnis kommen dürfen, dass die streitgegenständliche Maßnahme keine wirtschaftliche Begünstigung vermittele. Daher sei der angefochtene Beschluss mit einem schwerwiegenden Rechtsfehler behaftet.

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2022 — HTB Neunte Immobilien Portfolio geschlossene Investment UG & Co. KG gegen Müller Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(Rechtssache C-17/22)

(2022/C 198/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: HTB Neunte Immobilien Portfolio geschlossene Investment UG & Co. KG

Beklagte: Müller Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Vorlagefragen:

1. a Ergibt sich bei Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f der Datenschutz-Grundverordnung⁽¹⁾, dass bei einer Publikumpersonengesellschaft schon die Beteiligung an der Gesellschaft als nicht persönlich und nur gering haftender und nicht geschäftsführender Gesellschafter genügt, um ein „berechtigtes Interesse“ an Auskunft über alle mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Gesellschafter, deren Erreichbarkeit und deren Beteiligung an der Publikumpersonengesellschaft zu bejahen und dem Gesellschaftsvertrag eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zu entnehmen,
 - b oder beschränkt sich unter solchen Bedingungen das berechnigte Interesse darauf, von der Gesellschaft Auskunft über diejenigen mittelbar Beteiligten zu erhalten, die nicht gering haften, sondern eine Mindestquote innehaben, die einen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft zumindest in Betracht kommen lässt?
2. a Genügt, um bei einem solchen unbeschränkten Anspruch (Frage 1.a) dessen immanente Grenze eines Rechtsmissbrauchs nicht zu überschreiten oder von der Beschränkung eines beschränkten Auskunftsanspruchs (Frage 1.b) eine Ausnahme zu machen, eine Absicht der Kontaktaufnahme zu einem Kennenlernen, einem Meinungsaustausch oder Verhandlungen über den Abkauf von Gesellschaftsanteilen,
 - b oder kommt ein Interesse an Auskunft erst als relevant in Betracht, wenn eine Weitergabe unter der ausdrücklichen Absicht gefordert wird, Kontakt zu anderen Gesellschaftern aufzunehmen, um von diesen wegen konkret benannter Anlässe, die eine Willensbildung im Rahmen von Beschlüssen der Gesellschafter erforderlich machen, Koordinierung einzufordern?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. 2016, L 119, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts München (Deutschland) eingereicht am 7. Januar 2022 — Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV geschlossene Investment GmbH & Co. KG gegen WealthCap Photovoltaik 1 GmbH Co.KG, WealthCap PEIA Komplementär GmbH, WealthCap Investorenbetreuung GmbH

(Rechtssache C-18/22)

(2022/C 198/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ökorenta Neue Energien Ökostabil IV geschlossene Investment GmbH & Co. KG

Beklagte: WealthCap Photovoltaik 1 GmbH Co.KG, WealthCap PEIA Komplementär GmbH, WealthCap Investorenbetreuung GmbH

Vorlagefragen:

1. a Ergibt sich bei Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und f der Datenschutz-Grundverordnung⁽¹⁾, dass bei einer Publikumpersonengesellschaft schon die Beteiligung an der Gesellschaft als nicht persönlich und nur gering haftender und nicht geschäftsführender Gesellschafter genügt, um ein „berechtigtes Interesse“ an Auskunft über alle mittelbar über einen Treuhänder beteiligten Gesellschafter, deren Erreichbarkeit und deren Beteiligung an der Publikumpersonengesellschaft zu bejahen und dem Gesellschaftsvertrag eine entsprechende vertragliche Verpflichtung zu entnehmen,
 - b oder beschränkt sich unter solchen Bedingungen das berechnigte Interesse darauf, von der Gesellschaft Auskunft über diejenigen mittelbar Beteiligten zu erhalten, die nicht gering haften, sondern eine Mindestquote innehaben, die einen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft zumindest in Betracht kommen lässt?

2. a Genügt, um bei einem solchen unbeschränkten Anspruch (Frage 1.a) dessen immanente Grenze eines Rechtsmissbrauchs nicht zu überschreiten oder von der Beschränkung eines beschränkten Auskunftsanspruchs (Frage 1.b) eine Ausnahme zu machen, eine Absicht der Kontaktaufnahme zu einem Kennenlernen, einem Meinungsaustausch oder Verhandlungen über den Abkauf von Gesellschaftsanteilen,
- b oder kommt ein Interesse an Auskunft erst als relevant in Betracht, wenn eine Weitergabe unter der ausdrücklichen Absicht gefordert wird, Kontakt zu anderen Gesellschaftern aufzunehmen, um von diesen wegen konkret benannter Anlässe, die eine Willensbildung im Rahmen von Beschlüssen der Gesellschafter erforderlich machen, Koordinierung einzufordern?

(¹) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Opolu (Polen), eingereicht am 7. Januar 2022 —
OP**

(Rechtssache C-21/22)

(2022/C 198/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Opolu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: OP

Andere Verfahrensbeteiligte: Notariusz Justyna Gawlica

Vorlagefragen

1. Ist Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012 (¹) dahin auszulegen, dass eine Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht ihres Heimatstaats wählen kann?
2. Ist Art. 75 in Verbindung mit Art. 22 der angeführten Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der Rechtswahl in der Erbsache regelt, aber das darauf anwendbare Recht vorgibt, der Staatsangehörige dieses Drittstaats, der in dem Mitgliedstaat wohnt, der durch dieses bilaterale Abkommen gebunden ist, das anwendbare Recht wählen kann?

(¹) ABl. 2012, L 201, S. 107.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 7. Januar 2022 —
T. S.A./Przewodniczący Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji**

(Rechtssache C-22/22)

(2022/C 198/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: T. S.A.

Kassationsbeschwerdegegner: Przewodniczący Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji

Vorlagefrage

Sind Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) ⁽¹⁾ und Art. 11 und Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die nur Fernsehsendern verbietet, in ihren Kindersendungen Werbeeinschaltungen zu platzieren, während Veranstalter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf von diesem Verbot nicht betroffen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2010, L 95, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Erfurt (Deutschland) eingereicht am 18. Januar 2022 — XXX gegen Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

(Rechtssache C-41/22)

(2022/C 198/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Erfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XXX

Beklagte: Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG

Vorlagefragen

1. Steht das Unionsrecht, insbesondere Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 90/619/EWG ⁽¹⁾, Artikel 31 der Richtlinie 92/96/EWG ⁽²⁾ und Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG ⁽³⁾, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, einer nationalen Regelung oder Rechtsprechung entgegen, wonach dem Versicherungsnehmer — nach berechtigter Ausübung seines Rechts zum Widerruf — zur Bezifferung der durch die Versicherung selbst gezogenen Nutzungen die Darlegungs- und Beweislast auferlegt wird? Verlangt das Unionsrecht, vor allem der Effektivitätsgrundsatz, bei Zulässigkeit einer solchermaßen verteilten Darlegungs- und Beweislast, dass dem Versicherungsnehmer im Gegenzug Auskunftsansprüche gegen den Versicherer oder sonstige Erleichterungen zustehen, um ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche zu ermöglichen?
2. Ist es einem Versicherer, der dem Versicherungsnehmer entweder keine oder nur eine fehlerhafte Belehrung über dessen Widerrufsrecht erteilt hat, untersagt, sich gegenüber den sich hieraus ergebenden Rechten des Versicherungsnehmers, wie insbesondere dem Widerrufsrecht, auf Verwirkung, Rechtsmissbrauch oder Zeitablauf zu berufen?

3. Ist es einem Versicherer, der dem Versicherungsnehmer keine oder nur unvollständige oder fehlerhafte Verbraucherinformationen übermittelt hat, untersagt, gegenüber den sich hieraus ergebenden Rechten des Versicherungsnehmers, wie insbesondere dem Widerrufsrecht, auf Verwirkung, Rechtsmissbrauch oder Zeitablauf zu berufen?

- (¹) Zweite Richtlinie des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. 1990, L 330, S. 50)
- (²) Richtlinie des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung) (ABl. 1992, L 360, S. 1).
- (³) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. 2002, L 345, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 18. Januar 2022 —
Prokurator Generalny**

(Rechtssache C-43/22)

(2022/C 198/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Prokurator Generalny

Andere Verfahrensbeteiligte: D. J., D[X]. J., Ł. J., S. J., Wojewódzkie Pogotowie Ratunkowe w K.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen der Justizminister eines Mitgliedstaats einen Richter nach Kriterien, die nicht bekannt gegeben werden, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer an ein Zivilgericht höherer Ordnung, das für unionsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, abordnen und die Abordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass ein innerstaatliches Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Gerichts zu befinden hat, dem ein Richter angehört, der auf eine Weise abgeordnet worden ist, wie sie in der ersten Frage beschrieben wurde, auch dann verpflichtet ist, von Amts wegen zu prüfen, ob es sich bei diesem Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht handelt, wenn der anhängige Rechtsstreit nicht dem Unionsrecht zuzuordnen ist?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass sie das mitgliedstaatliche Gericht verpflichten, eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung immer dann aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass ein solcher abgeordneter Richter an der Entscheidungsfindung beteiligt war und das Gericht, dem er angehörte, nicht unabhängig und unparteiisch war, und zwar mittels eines Rechtsbehelfs, der der Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen dient, wie die außerordentliche Beschwerde, oder unterliegt die Bestimmung der Folgen eines solchen Verstoßes der Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am 21. Januar 2022 — Apotheke B. gegen Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

(Rechtssache C-47/22)

(2022/C 198/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Apotheke B.

Beklagter: Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)

Vorlagefragen:

1. a) Ist Art. 80 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass der dieser Vorschrift zu entnehmenden Anforderung auch dann noch Genüge getan wird, wenn, wie im Ausgangsverfahren, ein Inhaber einer Großhandelsgenehmigung Arzneimitteln von anderen Personen beschafft, die nach den nationalen Vorschriften auch zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt oder befugt sind, jedoch selbst nicht Inhaber einer solchen Genehmigung sind oder die gemäß Art. 77 Abs. 3 dieser Richtlinie von der Pflicht zur Erlangung einer solchen Genehmigung befreit sind, und die Beschaffung nur in geringfügigem Ausmaß erfolgt?
- b) Sollte Frage 1. a) verneint werden: Ist es für das Entsprechen mit der in Art. 80 Abs. 1 Buchstabe b der 2001/83/EG niedergelegten Anforderung von Relevanz, ob eine Lieferung der solcherart, wie im Ausgangsverfahren und in Frage 1. a) dargestellt, beschafften Arzneimittel nur an Personen, die nach Art. 77 Abs. 2 dieser Richtlinie zur Abgabe von Arzneimitteln an die Öffentlichkeit ermächtigt oder befugt sind oder auch an jene, die selbst Inhaber einer Großhandelsgenehmigung sind, erfolgt?
2. a) Sind die Art. 79 Buchstabe b sowie Art. 80 Buchstabe g in Verbindung Pkt. 2.2 der Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln vom 05.11.2013 dahingehend auszulegen, dass den Anforderungen an die Personalausstattung auch dann Genüge getan wird, wenn die verantwortliche Person, wie im Ausgangsverfahren, für einen Zeitraum von vier Stunden aus dem Betrieb (physisch) abwesend ist, jedoch während dieser Zeit telefonisch erreichbar ist?
- b) Ist die Richtlinie 2001/83/EG, insbesondere deren Art. 79 und 80 Buchstabe g in Verbindung mit Pkt. 2.3. Abs. 1 der Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln vom 05.11.2013, so auszulegen, dass den in diesen Vorschriften bzw. Leitlinien vorgesehenen Anforderungen an die Personalausstattung Genüge getan wird, wenn, wie im Ausgangsverfahren, bei einer Abwesenheit der verantwortlichen Person wie in Frage 2. a) dargestellt, die im Betrieb anwesenden Mitarbeiter, insbesondere bei einer Inspektion durch die für eine solche zuständige Behörde des Mitgliedstaats, nicht in der Lage sind, selbst Auskunft über die ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffenden schriftlichen niedergelegten Verfahren geben zu können?
- c) Ist die Richtlinie 2001/83/EG, und insbesondere deren Art. 79 und Art. 80 Buchstabe g in Verbindung mit Pkt. 2.3 der Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln vom 05.11.2013, dahingehend auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob auf allen Ebenen eines Großhandelsvertriebs eine angemessene Anzahl kompetenter Mitarbeiter zur Verfügung steht, auch, wie dies im Ausgangsverfahren der Fall ist, an dritte Personen ausgelagerte Tätigkeiten (bzw. Tätigkeiten die von dritten Personen im Auftrag durchgeführt werden) zu berücksichtigen sind und steht die genannte Richtlinie der Einholung eines Fachgutachtens für diese Beurteilung entgegen oder gebietet diese eine solche Einholung sogar?
3. Ist die Richtlinie 2001/83/EG, insbesondere deren Art. 77 Abs. 6 und Art. 79, so auszulegen, dass die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Arzneimittelgroßhändlers auch dann zu widerrufen ist, wenn festgestellt wird, dass einer Anforderung nach Art. 80 dieser Richtlinie nicht Genüge getan wird, wie etwa im Ausgangsverfahren unter Umständen der Beschaffung von Arzneimitteln entgegen Art. 80 Abs. 1 Buchstabe b der genannten Richtlinie, diese Anforderung dann aber, jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bzw. des angerufenen Gerichts, wieder eingehalten wird? Wenn nicht: Welche anderen unionsrechtlichen Anforderungen bestehen an diese Beurteilung, insbesondere, wann ist anstelle eines Widerrufs die Genehmigung (nur) auszusetzen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
1. Februar 2022 — UZ gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-60/22)

(2022/C 198/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UZ

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Führt eine fehlende bzw. unterlassene oder unvollständige Rechenschaftspflicht eines Verantwortlichen nach Art. 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ⁽¹⁾, z. B. durch ein fehlendes oder unvollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO oder eine fehlende Vereinbarung über ein gemeinsames Verfahren nach Art. 26 DS-GVO dazu, dass die Datenverarbeitung unrechtmäßig im Sinne der Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO und Art. 18 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO ist, sodass ein Löschungs- bzw. Beschränkungsanspruch des Betroffenen besteht?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Führt das Bestehen eines Löschungs- oder Beschränkungsanspruchs dazu, dass die verarbeiteten Daten in einem Gerichtsverfahren nicht zu berücksichtigen sind? Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person der Verwertung im gerichtlichen Verfahren widerspricht?
3. Falls Frage 1 zu verneinen ist: Führt ein Verstoß eines Verantwortlichen gegen die Art. 5, 30 oder 26 DS-GVO dazu, dass ein nationales Gericht bei der Frage der gerichtlichen Verwertung der Datenverarbeitung die Daten nur berücksichtigen darf, wenn der Betroffene der Verwertung ausdrücklich zustimmt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2016, L 314, S. 72, und ABl. 2018, L 127, S. 2, und ABl. 2021, L 74, S. 35).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
11. Februar 2022 — Companhia de Distribuição Integral Logista Portugal, S.A./Autoridade Tributária
e Aduaneira**

(Rechtssache C-96/22)

(2022/C 198/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo (Oberstes Verwaltungsgericht, Portugal)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Companhia de Distribuição Integral Logista Portugal, S.A.

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Können die in Art. 106 des Código dos Impostos Especiais do Consumo (Verbrauchsteuergesetz, im Folgenden: CIEC) vorgesehenen Mengenbeschränkungen für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, soweit sie bewirken, dass die Wirtschaftsteilnehmer im letzten Quartal eines jeden Jahres gehalten sind, eine Menge in Verkehr zu bringen, die die durchschnittliche monatliche Menge der in den unmittelbar vorangegangenen zwölf Monaten in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht überschreitet, mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung im Sinne von Art. 34 AEUV darstellen?
2. Steht es in Widerspruch zu den mit den Art. 7 und 9 der Richtlinie 2008/118/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 16. Dezember 2008 eingeführten Vorschriften über die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs, die Menge Zigaretten, die die in Art. 106 Abs. 2 CIEC vorgesehene Mengenbeschränkung für die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr überschreitet, nach Abs. 7 dieser Bestimmung zu dem Steuersatz zu besteuern, der im Zeitpunkt der Einreichung der das Verfahren abschließenden Erklärung gilt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. 2009, L 9, S. 12).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris (Frankreich), eingereicht am 14. Februar 2022 — Eurelec Trading SCRL/ Ministre de l'Économie et des Finances, Scabel SA, Groupement d'Achat des Centres Édouard Leclerc (GALEC), Association des Centres distributeurs Édouard Leclerc (ACDLEC)

(Rechtssache C-98/22)

(2022/C 198/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Eurelec Trading SCRL

Berufungsbeklagte: Ministre de l'Économie et des Finances, Scabel SA, Groupement d'Achat des Centres Édouard Leclerc (GALEC), Association des Centres distributeurs Édouard Leclerc (ACDLEC)

Vorlagefrage

Ist der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er die Klage — und die daraufhin ergehende gerichtliche Entscheidung — umfasst, die (i) vom französischen Minister für Wirtschaft und Finanzen auf der Grundlage von Art. L 442-6, I, Nr. 2 (alt) des französischen Code de commerce gegen ein belgisches Unternehmen erhoben wurde, (ii) auf die Feststellung und Unterlassung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen und die Verhängung einer zivilrechtlichen Geldbuße gegen den mutmaßlichen Urheber dieser Verhaltensweisen abzielt und (iii) auf Beweisen beruht, die der Minister im Rahmen seiner speziellen Ermittlungsbefugnisse gesammelt hat?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 351, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (Österreich) eingereicht am 28. Februar 2022 — TLL The Longevity Labs GmbH gegen Optimize Health Solutions_{mi} GmbH und BM

(Rechtssache C-141/22)

(2022/C 198/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TLL The Longevity Labs GmbH

Beklagte: Optimize Health Solutions_{mi} GmbH, BM

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziffer iv) der Verordnung (EU) 2015/2283 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass „Buchweizenkeimlingsmehl mit hohem Spermidingehalt“ ein neuartiges Lebensmittel darstellt, sofern nur Buchweizenkeimlingsmehl mit einem nicht erhöhten Spermidingehalt vor dem 15.5.1997 in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verkehr in der Europäischen Union verwendet wurde oder danach eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel hat, unabhängig davon, wie das Spermidin in das Buchweizenkeimlingsmehl gelangt?
2. Bei Verneinung der Frage 1.: Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziffer vii) der Verordnung 2015/2283 so auszulegen, dass der Begriff des Herstellungsverfahrens von Lebensmitteln auch Verfahren in der Primärproduktion umfasst?
3. Bei Bejahung der Frage 2.: Kommt es für die Frage der Neuartigkeit eines Herstellungsverfahrens im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Ziffer vii) der Verordnung 2015/2283 darauf an, ob das Herstellungsverfahren an sich noch nie bei irgendeinem Lebensmittel oder ob es bei dem zu beurteilenden Lebensmittel nicht angewandt wurde?
4. Bei Verneinung der Frage 2.: Handelt es sich beim Keimen von Buchweizensaat in einer spermidinhaltigen Nährlösung um ein Verfahren der Primärproduktion in Bezug auf eine Pflanze, auf die die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung 2015/2283, keine Anwendung findet, da die Pflanze vor dem Zeitpunkt der Ernte noch kein Lebensmittel ist (Art. 2 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ⁽²⁾)?
5. Macht es einen Unterschied, ob die Nährlösung natürliches oder synthetisches Spermidin enthält?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. 2015, L 327, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. 2002, L 31, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 25. Februar 2022 — Hellfire Massy Residents Association/An Bord Pleanála, The Minister for Housing, Heritage and Local Government, Ireland, The Attorney General

(Rechtssache C-166/22)

(2022/C 198/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hellfire Massy Residents Association

Beklagte: An Bord Pleanála, The Minister for Housing, Heritage and Local Government, Ireland, The Attorney General

Beteiligte: South Dublin County Council, An Taisce — The National Trust for Ireland, Save the Bride Otters

Vorlagefragen

1. Die erste Frage lautet:

Folgt aus den sich aus dem Vorrang der Unionsrechtsordnung ergebenden allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts, dass in einem Verfahren auf gerichtliche Überprüfung einem Kläger, der die Unvereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit näher bezeichneten Regelungen des Unionsrechts rügt, aufgrund einer innerstaatlichen Verfahrensregelung, wonach ein Kläger sich in einem solchen Verfahren auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ausdrücklich berufen muss, nicht verwehrt werden darf, seine Rüge auch auf Rechtssätze oder Rechtsakte zu stützen, denen für die Auslegung dieser unionsrechtlichen Regelungen eine inhärente Relevanz zuzumessen ist, wie etwa den Grundsatz, dass das Umweltrecht der Union in Verbindung mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 in Aarhus, Dänemark, als integralem Bestandteil der Unionsrechtsordnung auszulegen ist?

2. Die zweite Frage lautet:

Folgt aus den Art. 12 und/oder 16 der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ und/oder diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 in Aarhus, Dänemark, und/oder in Verbindung mit dem Grundsatz, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle für die wirksame Umsetzung der Richtlinie erforderlichen konkreten Maßnahmen ergreifen müssen, dass eine innerstaatliche Verfahrensregelung, wonach ein Kläger keine „hypothetischen Fragen“ vortragen darf und „wirklich oder tatsächlich betroffen sein muss“, um die Unvereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit einer Vorschrift des Unionsrechts rügen zu können, dem Anfechtungsbegehren eines Klägers nicht entgegengehalten werden kann, der Rechte auf Öffentlichkeitsbeteiligung an einer Verwaltungsentscheidung geltend gemacht hat und dann unter Bezugnahme auf das Unionsrecht die Ungültigkeit einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts wegen zu erwartender künftiger Schäden an der Umwelt infolge eines angeblichen Mangels des innerstaatlichen Rechts geltend machen will, soweit vernünftigerweise die Möglichkeit solcher künftiger Schäden besteht, insbesondere weil das Vorhaben in einem Gebiet genehmigt worden ist, das Lebensraum streng geschützter Arten ist und/oder weil nach dem Vorsorgeansatz die Möglichkeit besteht, dass sich aus nach der Genehmigung erfolgenden Untersuchungen die Notwendigkeit der Anwendung einer Ausnahmeregelung nach Art. 16 der Richtlinie ergibt?

3. Die dritte Frage lautet:

Folgt aus den Art. 12 und/oder 16 der Richtlinie 92/43/EWG und/oder diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 bis 9 und/oder Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 in Aarhus, Dänemark, und/oder mit dem Grundsatz, dem zufolge die Mitgliedstaaten alle für die wirksame Umsetzung der Richtlinie erforderlichen konkreten Maßnahmen ergreifen müssen, dass ein im innerstaatlichen Recht zur Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie vorgesehenes Ausnahmegenehmigungssystem nicht parallel und unabhängig vom Genehmigungssystem bestehen darf, sondern Bestandteil eines integrierten Genehmigungsverfahrens sein muss, das eine Entscheidung einer zuständigen Behörde (und nicht eine vom Projektträger selbst auf der Grundlage einer allgemeinen strafrechtlichen Vorschrift getroffene Einzelfallentscheidung) darüber beinhaltet, ob eine Ausnahmegenehmigung aufgrund von nach der Erteilung der Genehmigung festgestellten Tatsachen zu beantragen ist, und/oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde darüber beinhaltet, welche Untersuchungen im Rahmen der Prüfung, ob eine solche Genehmigung zu beantragen ist, erforderlich sind?

4. Die vierte Frage lautet:

Folgt aus den Art. 12 und/oder 16 der Richtlinie 92/43/EWG und/oder diesen Bestimmungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 bis 9 und/oder Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet am 25. Juni 1998 in Aarhus, Dänemark, dass für ein Projekt dann, wenn für die Erteilung der Genehmigung eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführt wurde und wenn eine nach der Genehmigung erfolgende Ausnahme nach Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG beantragt werden kann, ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus erforderlich ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

Rechtsmittel der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Siebte erweiterte Kammer) vom 19. Januar 2022 in der Rechtssache T-610/19, Deutsche Telekom AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 28. März 2022

(Rechtssache C-221/22 P)

(2022/C 198/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Calleja Crespo, B. Martenczuk, N. Khan, P. Rossi, L. Wildpanner, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Deutsche Telekom AG

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin ersucht den Gerichtshof,

- das Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2022 in der Rechtssache T-610/19 aufzuheben, soweit es der Klage der Deutschen Telekom AG stattgibt;
- über die offenen Punkte des Rechtsstreits selbst zu entscheiden; oder
- hilfsweise, den Rechtsstreit, soweit er noch nicht entschieden ist, zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Deutschen Telekom AG sämtliche Kosten aufzuerlegen, die sich aus dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren vor dem Gericht ergeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Im Kern dreht sich das vorliegende Rechtsmittel, dem die Europäische Kommission grundsätzliche Bedeutung für die Auslegung und Anwendung von Art. 266 AEUV beimisst, um die der Kommission obliegende Pflicht zur Verzinsung einer wettbewerbsrechtlichen Geldbuße im Falle ihrer Rückzahlung. Aufgrund eines Beschlusses der Kommission hatte die Deutsche Telekom AG wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV vorläufig eine Geldbuße beglichen, die jedoch später vom Gericht der Europäischen Union herabgesetzt wurde⁽¹⁾. Die Kommission wendet sich nun gegen die ihr gegenüber durch das Gericht im angefochtenen Urteil ausgesprochene Verpflichtung, auf den zurückzuerstattenden Teil der Geldbuße Verzugszinsen mit Sanktionscharakter im Sinne der *Printeos*-Rechtsprechung⁽²⁾ zu entrichten.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es davon ausging, die Kommission treffe aufgrund von Art. 266 AEUV im Falle der gerichtlichen Herabsetzung einer Geldbuße auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts eine absolute und unbedingte Pflicht, ab dem Datum der vorläufigen Zahlung der Geldbuße Verzugszinsen mit Sanktionscharakter zu entrichten.

Dabei bringt die Kommission insbesondere Folgendes vor:

Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass die Kommission Art. 266 AEUV verletzt hatte, indem sie keine Verzugszinsen in der von der Deutschen Telekom AG geforderten Höhe bezahlte (erster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zu der Rechtsprechung der Unionsgerichte vor dem Urteil *Kommission/Printeos* (zweiter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Zudem regle sekundäres Unionsrecht die für die Durchführung von Urteilen zu zahlenden Zinsen, und das Gericht hätte dieses sekundäre Unionsrecht anwenden sollen oder aber das sekundäre Unionsrecht für ungültig erklären müssen (dritter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Die Voraussetzungen einer Schadensersatzklage nach Art. 340 AEUV seien nicht gegeben, so dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es die Verzugszinsen im Wege des Schadensersatzes zusprach (vierter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Die *Ex-tunc*-Wirkung von Urteilen führe nicht dazu, dass Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Zahlung einer Geldbuße durch das betreffende Unternehmen entrichtet werden müssten (fünfter Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Die Zahlung von Verzugszinsen im Sinne des angefochtenen Urteils laufe der abschreckenden Wirkung von Geldbußen zuwider (sechster Teil des ersten Rechtsmittelgrundes).

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund bringt die Kommission für den Fall der Abweisung ihres ersten Rechtsmittelgrundes vor, dass das Gericht einen rechtlichen Fehler begangen habe, als es davon ausging, der Zinssatz, den die Kommission zu entrichten habe, liege analog zu Art. 83 Abs. 2 Buchst. b der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 ⁽³⁾ bei dem Refinanzierungzinssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten.

⁽¹⁾ Urteil vom 13. Dezember 2018, Deutsche Telekom/Kommission (T-827/14, EU:T:2018:930).

⁽²⁾ Urteil vom 20. Januar 2021, Kommission/Printeos (C-301/19 P, EU:C:2021:39).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Dezember 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt — Schweden) — Italienische Republik/Athena Investments A/S (ehemals Greentech Energy Systems A/S) u. a.

(Rechtssache C-155/21) ⁽¹⁾

(2022/C 198/40)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 206 vom 31.5.2021.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — MEKH und FGSZ/ACER

(Verbundene Rechtssachen T-684/19 und T-704/19) ⁽¹⁾

(Energie – Verordnung [EU] 2017/459 – Von der Kommission erlassener Netzkodex mit einem „Verfahren betreffend neu zu schaffende Kapazität“ – Entscheidung der ACER zur Genehmigung der Durchführung eines Projekts für neu zu schaffende Kapazität – Einrede der Rechtswidrigkeit – Unzuständigkeit der Kommission – Art. 6 Abs. 11, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 6 der Verordnung [EG] Nr. 715/2009)

(2022/C 198/41)

Verfahrenssprachen: Englisch und Ungarisch

Parteien

Klägerin in der Rechtssache T-684/19: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (MEKH) (Budapest, Ungarn) (vertreten durch die Rechtsanwälte G. Stanka, J. Burai-Kovács, G. Szikla und Á. Kulcsár)

Klägerin in der Rechtssache T-704/19: FGSZ Földgázszállító Zrt. (Siófok, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Horányi sowie die Rechtsanwältinnen N. Niejahr und S. Zakka)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (in der Rechtssache T-684/19 vertreten durch P. Martinet, D. Lelovitis und N. Keyaerts als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwältin E. Ameye sowie der Rechtsanwälte M. de Sousa Ferro und Cs. Nagy, in der Rechtssache T-704/19 vertreten durch P. Martinet, D. Lelovitis und N. Keyaerts als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwältin E. Ameye und des Rechtsanwalts M. de Sousa Ferro)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Polster), Europäische Kommission (vertreten durch O. Beynet und A. Sipos als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 05/2019 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 9. April 2019 und der Entscheidung Nr. A-004-2019 des Beschwerdeausschusses der ACER vom 6. August 2019

Tenor

1. Die Klage der Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal (MEKH) ist unzulässig, soweit sie die Entscheidung Nr. 05/2019 der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vom 9. April 2019 betrifft.
2. Die Entscheidung Nr. A-004-2019 des Beschwerdeausschusses der ACER vom 6. August 2019 wird für nichtig erklärt.
3. Die ACER trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der MEKH und der FGSZ Földgázszállító Zrt.
4. Die Europäische Kommission und die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 2.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2021 — HB/EIB**(Rechtssache T-757/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Personal der EIB – Beschwerde wegen Mobbings – Verwaltungsuntersuchung – Entscheidung, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wird – Entscheidung, mit der der Antrag auf Schlichtung abgelehnt wird – Anspruch auf rechtliches Gehör – Haftung)**

(2022/C 198/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** HB (vertreten durch Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)**Beklagte:** Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo und K. Carr als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, zum einen auf Aufhebung der Entscheidungen der EIB vom 20. Juni und 10. Oktober 2019, mit denen eine Beschwerde wegen Mobbings und Einschüchterung bzw. ein Antrag auf Schlichtung zurückgewiesen bzw. abgelehnt wurden, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge dieser Entscheidungen entstanden sein soll

Tenor

1. Die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 20. Juni 2019 wird aufgehoben.
2. Die EIB wird verurteilt, an HB 1 000 Euro wegen des Verlusts einer Chance zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die EIB trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die HB entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Italien/Kommission**(Rechtssache T-10/20) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Flächenbezogene Beihilferegelung – Finanzielle Berichtigungen – Art. 52 Abs. 2 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 – Art. 12 Abs. 2 und 6 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 907/2014 – Begriff „Dauergrünland“ – Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Erzeugerorganisation und operationelle Programme – Art. 26, 27, 31, 104 und 106 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 543/2011 – Art. 155 der Verordnung [EU] Nr. 1308/2013 – Delegierte Verordnung [EU] Nr. 499/2014 – Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Art. 24 Abs. 2 Buchst. c und Art. 26 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 65/2011 – Art. 48 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 1 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 809/2014 – Risiko eines finanziellen Schadens)**

(2022/C 198/43)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von C. Gerardis, G. Rocchitta und E. Feola, Avvocati dello Stato)**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch P. Rossi, J. Aquilina und F. Moro als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2019, L 279, S. 98), soweit er bestimmte von der Italienischen Republik getätigte Ausgaben betrifft

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1835 der Kommission vom 30. Oktober 2019 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit er gegenüber der Italienischen Republik eine pauschale Berichtigung von 2 % für in Italien gewährte flächenbezogene Beihilfen in Höhe von 143 924 279,14 Euro für die Antragsjahre 2015 und 2016 sowie eine pauschale Berichtigung von 10 % in Höhe von 72 704,23 Euro für die Stichprobe/Zahlung Nr. 8 betreffend die Gemeinde Campoli Monte Taburno in Anwendung der Maßnahme 322, die Teil der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Antragsjahre 2014, 2015 und 2016 ist, vornimmt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — BSEF/Kommission

(Rechtssache T-113/20) (¹)

(Energie – Richtlinie 2009/125/EG – Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays – Verordnung [EU] 2019/2021 – Verbot halogenierter Flammschutzmittel im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)

(2022/C 198/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Bromine Science Environnemental Forum (BSEF) (Brüssel, Belgien) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen R. Cana, E. Mullier und H. Widemann)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester und L. Haasbeek als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EU) 2019/2021 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an elektronische Displays gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission (ABl. 2019, L 315, S. 241), soweit sie die Verwendung halogenierter Flammschutzmittel im Gehäuse und im Ständer elektronischer Displays verbietet

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Bromine Science Environmental Forum (BSEF) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 20.4.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Sabra/Rat**(Rechtssache T-249/20) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Beurteilungsfehler – Kriterium des führenden, in Syrien tätigen Geschäftsmanns – Vermutung einer Verbindung mit dem syrischen Regime – Widerlegung der Vermutung)***

(2022/C 198/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Abdelkader Sabra (Beirut, Libanon) (vertreten durch M. Lester, QC, und A. Bradshaw, Solicitor)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas und V. Piessevaux)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2020/212 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2020, L 43 I, S. 6), der Durchführungsverordnung (EU) 2020/211 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2020, L 43 I, S. 1), des Beschlusses (GASP) 2020/719 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2020, L 168, S. 66), der Durchführungsverordnung (EU) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2020, L 168, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (GASP) 2020/212 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/211 des Rates vom 17. Februar 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, des Beschlusses (GASP) 2020/719 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Abdelkader Sabra betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 29.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Fidia farmaceutici/EUIPO — Giuliani (IALO TSP)**(Rechtssache T-333/20) ⁽¹⁾*****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke IALO TSP – Ältere internationale Wortmarke HYALO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Identifizierung eines Mitglieds der Beschwerdekammer – Art. 165 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)***

(2022/C 198/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Fidia farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein und H. P. Kunz-Hallstein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Śliwińska et V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Giuliani SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. de Bosio)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. März 2020 (Sache R 2107/2019-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Fidia farmaceutici und Giuliani

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fidia farmaceutici SpA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Giuliani SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 255 vom 3.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — LA/Kommission

(Rechtssache T-456/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Anstellung – Bekanntmachung des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterien für die Beurteilung der Berufserfahrung – Konformität der vom Prüfungsausschuss herangezogenen Kriterien mit jenen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)

(2022/C 198/47)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: LA (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und I. Melo Sampaio im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 24. September 2019, den Antrag auf Überprüfung der Nichtzulassung der Klägerin zur nächsten Phase des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 abzulehnen, und zum anderen auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 6. April 2020, die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zurückzuweisen

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 24. September 2019, den Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses von LA vom Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 abzulehnen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 287 vom 31.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Kühne/Parlament**(Rechtssache T-468/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Politik der Mobilität des Personals des Parlaments – Umsetzung im dienstlichen Interesse)**

(2022/C 198/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Verena Kühne (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Schmechel)*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigter: L. Darie und B. Schäfer)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 2. Juli 2020, die Klägerin in das Verbindungsbüro in Luxemburg (Luxemburg) umzusetzen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Verena Kühne trägt die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 14.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — LD/Kommission**(Rechtssache T-474/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Anstellung – Bekanntmachung des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterium für die Beurteilung der Berufserfahrung – Konformität des vom Prüfungsausschuss herangezogenen Kriteriums mit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)**

(2022/C 198/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien*Klägerin:* LD (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und I. Melo Sampaio im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 31. Oktober 2019, den Antrag auf Überprüfung der Nichtzulassung der Klägerin zur nächsten Phase des Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 abzulehnen, und zum anderen auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 22. April 2020, die Beschwerde der Klägerin gegen diese Entscheidung zurückzuweisen

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 31. Oktober 2019, den Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses von LD vom Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 abzulehnen, wird aufgehoben.

2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Zardini/Kommission

(Rechtssache T-511/20) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 – Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Kläger nicht zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zuzulassen – Kriterium für die Beurteilung der Berufserfahrung – Übereinstimmung des vom Prüfungsausschuss verwendeten Kriteriums mit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens)

(2022/C 198/50)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Alessandro Zardini (Marano di Valpollicella, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand und I. Melo Sampaio als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 31. Oktober 2019, mit der der Antrag des Klägers auf Überprüfung seiner Nichtzulassung zur nächsten Stufe des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/371/19 zurückgewiesen wurde, und auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 7. Mai 2020, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 31. Oktober 2019, mit der der Antrag auf Überprüfung des Ausschlusses von Herrn Alessandro Zardini vom Auswahlverfahren EPSO/AD/371/19 zurückgewiesen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — D & A Pharma/Kommission und EMA

(Rechtssache T-556/20) ⁽¹⁾

(Humanarzneimittel – Antrag auf bedingte Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Hopveus — Natriumoxybat – Ablehnender Beschluss der Kommission – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Verfahren – Ausschuss für Humanarzneimittel – Antrag auf Konsultation einer besonderen wissenschaftlichen Beratergruppe – Unparteilichkeit der Mitglieder eines Ad-hoc-Sachverständigenausschusses – Offensichtliche Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung)

(2022/C 198/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Debregeas et associés Pharma (D & A Pharma) (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Viguié und Rechtsanwältin D. Krzisch)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Wils und A. Sipos als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (vertreten durch S. Marino, S. Drosos, C. Bortoluzzi und H. Kerr als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 6. Juli 2020, mit dem der Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels Hopveus — Natriumoxybat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) abgelehnt wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Debregeas et associés Pharma (D & A Pharma) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 3.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 2. März 2022 — Genekam Biotechnology/Kommission

(Rechtssache T-729/20) ⁽¹⁾

(Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 bis 2013] – Fibrogelnet Projekt – Beitreibung einer Forderung – Risikoabdeckungsmechanismus – Forderung, die rechtskräftig aus dem Garantiefonds wieder eingezogen wird – Beschluss über die Festsetzung einer Zahlungspflicht, der ein vollstreckbarer Titel ist – Art. 299 AEUV – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Beendigung der Teilnahme der Klägerin am Projekt – Förderfähige Kosten – Berichte und verfügbare Ergebnisse)

(2022/C 198/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Genekam Biotechnology AG (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Hertwig)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. André, J. Estrada de Solà und R. Pethke)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 5548 final der Kommission vom 7. August 2020 über die Festsetzung einer Zahlungspflicht, der ein vollstreckbarer Titel gegenüber der Klägerin ist und einen Betrag von 119 659,55 Euro zuzüglich Verzugszinsen betrifft, den sie im Rahmen des Fibrogelnet-Projekts als Finanzhilfe erhalten hat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Genekam Bioechnology AG trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 414 vom 30.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — NV/eu-LISA**(Rechtssache T-661/20) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Personal der eu-LISA – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Verweis – Durchführungsbestimmungen zu Verwaltungsuntersuchungen – Einrede der Rechtswidrigkeit – Art. 110 des Statuts – Keine Anhörung der Personalvertretung – Verteidigungsrechte und Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 12, 12a, 17 und 19 des Statuts – Beurteilungsfehler – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Art. 10 des Anhangs IX des Statuts – Fürsorgepflicht – Haftung – Immaterieller Schaden)

(2022/C 198/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: NV (vertreten durch S. Rodrigues und A. Champetier, Avocats)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) (vertreten durch M. Chiodi als Bevollmächtigten im Beistand von D. Waelbroeck und A. Duron, Avocats)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der eu-LISA vom 3. Februar 2020, dem Kläger einen Verweis zu erteilen, und auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger durch diese Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. NV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — ON/Kommission**(Rechtssache T-730/20) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Vertragsbedienstete – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Rückwirkende Versagung – Rückforderung zu viel gezahlter Beträge – Art. 85 des Statuts – Aufhebungs- und Schadensersatzklage)

(2022/C 198/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ON (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und A.-C. Simon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. März 2020, mit der diese von ihm auf der Grundlage einer Rückforderung zu viel gezahlter Beträge die Rückerstattung von 38 897,39 Euro verlangt hat, weil ihm seit seiner Einstellung fälschlicherweise eine Auslandszulage gezahlt worden sei, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission diese fälschliche Zahlung verspätet berichtigt habe.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. ON trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — OT/Parlament**(Rechtssache T-757/20) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Disziplinarstrafe – Verweis – Art. 21a des Statuts – Beurteilungsfehler)**

(2022/C 198/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** OT (vertreten durch Rechtsanwälte C. Bernard-Glanz und S. Rodrigues)**Beklagter:** Europäisches Parlament (vertreten durch I. Lázaro Betancor und M. Windisch als Bevollmächtigte)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 19. Dezember 2019, mit der ein Verweis gegen die Klägerin verhängt wurde

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2019, mit der ein Verweis gegen OT verhängt wurde, wird aufgehoben.
2. Das Parlament trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — PrenzMarien/EUIPO — Molson Coors Brewing Company (UK) (STONES)**(Rechtssache T-766/20) (¹)****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke STONES – Erklärung des teilweisen Verfalls – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthaftige Benutzung in der Union – Art. 19 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)**

(2022/C 198/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** PrenzMarien GmbH (Berlin, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Kloth, R. Briske und D. Habel)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch R. Raponi und D. Hanf als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Molson Coors Brewing Company (UK) Ltd (Burton Upon Trent, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen H.-M. Elo und E. Hodge)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2020 (Sache R 274/2020-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen PrenzMarien und Molson Coors Brewing Company (UK)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PrenzMarien GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 62 vom 22.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Team Beverage/EUIPO (Beverage Analytics)

(Rechtssache T-113/21) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Beverage Analytics – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 198/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Team Beverage AG (Bremen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker, Rechtsanwältin A. Schönfleisch und Rechtsanwalt N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Dezember 2020 (Sache R 727/2020-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Beverage Analytics als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Dezember 2020 (Sache R 727/2020-5) wird aufgehoben, soweit mit ihr die Eintragung des Wortzeichens Beverage Analytics als Unionsmarke für „Software zur Entwicklung von Websites“ und „Computerbetriebsprogramme [gespeichert]“ in Klasse 9 im Sinne des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung und für die Dienstleistungen „Gestaltung und Unterhalt von Websites für Dritte“, „Übertragung von Daten oder Dokumenten von physikalischen auf elektronische Datenträger“, „Überwachung von Computersystemen durch Fernzugriff zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Funktion“, „Beratung zur Gestaltung von Webseiten“, „Digitalisierung von Dokumenten“, „Kopieren von Computerprogrammen“, „Qualitätsprüfung“, „Wiederherstellung von Computerdaten“ und „Prüfung oder Forschung in Bezug auf Maschinen, Apparate und Instrumente“ in Klasse 42 abgelehnt wird.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Telefónica Germany/EUIPO (LOOP)

(Rechtssache T-132/21) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke LOOP – Teilweise Zurückweisung der Anmeldung – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001 – Objektive Merkmale, die der Natur der Waren und Dienstleistungen innewohnen – Hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang – Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 198/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Fottner und Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch S. Scardocchia und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2020 (Sache R 644/2020-4) über die Anmeldung des Wortzeichens LOOP als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Dezember 2020 (Sache R 644/2020-4) wird aufgehoben, soweit sie die Waren der Klasse 9 sowie die Dienstleistungen der Klassen 38 und 42 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten einschließlich eines Drittels der Kosten, die ihr für das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.
4. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten, die Telefónica Germany entstanden sind, einschließlich zwei Dritteln der Kosten, die dieser für das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

(¹) ABl. C 148 vom 26.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Vetpharma Animal Health/EUIPO — Deltavit (DELTATIC)**(Rechtssache T-146/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke DELTATIC – Ältere Unionswortmarke DELTA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a und Art. 47 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Form, die nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird)

(2022/C 198/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Vetpharma Animal Health, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Escudero Pérez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Deltavit (Janzé, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Barbaut)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2020 (Sache R 776/2020-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Deltavit und Vetpharma Animal Health

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vetpharma Animal Health, SL, trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Deltavit trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Lea Nature Services/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO...?)**(Rechtssache T-196/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke SO...? – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 198/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lea Nature Services (Périgny, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Drageon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Debonair Trading Internacional Lda (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Quirin und Rechtsanwalt J.-P. Jacquy)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2021 (Sache R 1235/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Lea Nature Services und Debonair Trading Internacional

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Lea Nature Services trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Lea Nature Services/EUIPO — Debonair Trading Internacional (SO...?)

(Rechtssache T-197/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SO...? – Absolute Eintragungshindernisse – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Kein beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001])

(2022/C 198/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Lea Nature Services (Périgny, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Drageon)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Debonair Trading Internacional Lda (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Quirin und Rechtsanwalt J.-P. Jacquy)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Februar 2021 (Sache R 1234/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Lea Nature Services und Debonair Trading Internacional

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Lea Nature Services trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 9. März 2022 — Stryker/EUIPO (RUGGED)**(Rechtssache T-204/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke RUGGED – Absolutes Eintragungshindernis – Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Zuständigkeit der Beschwerdekammer – Art. 71 der Verordnung 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(2022/C 198/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stryker Corp. (Kalamazoo, Michigan, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler, I. Junkar und B. Worbes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Januar 2021 (Sache R 370/2020-5) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke RUGGED

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Stryker Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 217 vom 7.6.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Hrebenyuk/EUIPO (Form eines Stehkragens)**(Rechtssache T-252/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines Stehkragens – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2022/C 198/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Anna Hrebenyuk (Griesheim, Deutschland), vertreten durch Rechtsanwalt H.-J. Ruhl

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Februar 2021 (Sache R 1902/2020-5) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in der Form eines Stehkragens als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Anna Hrebenyuk trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Nowhere/EUIPO — Ye (APE TEES)**(Rechtssache T-281/21) ⁽¹⁾**

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke APE TEES – Nicht eingetragene ältere nationale Bildmarken mit Darstellung eines Affen – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Regeln des Common Law für die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off] – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus Union und Euratom)

(2022/C 198/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nowhere Co. Ltd (Tokio, Japan) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Kunze)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Junguo Ye (Elche, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2021 (Sache R 2474/2017-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Nowhere Co. und Herrn Ye

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. Februar 2021 (Sache R 2474/2017-2) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — TA/Parlament**(Rechtssache T-314/21) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilung für das Jahr 2019 – Festlegung von Zielen – Interne Regelungen zur Beurteilung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2022/C 198/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: TA (vertreten durch Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch C. González Argüelles und R. Schiano als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung ihrer Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, in der durch die Entscheidung vom 29. März 2021 über die teilweise Zurückweisung der Beschwerde geänderten Fassung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. TA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 16. März 2022 — Laboratorios Ern/EUIPO — Nordesta (APIAL)**(Rechtssache T-315/21) (¹)*****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke APIAL – Ältere Unionswortmarke APIRETAL – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001 – Erstmals vor dem Gericht vorgelegte Beweise)***

(2022/C 198/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Miralles Llorca)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Nordesta GmbH (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Künzel)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 (Sache R 1560/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Laboratorios Ern und Nordesta

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorios Ern, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 23. März 2022 — Ionfarma/EUIPO — LG Electronics (AION)**(Rechtssache T-465/21) (¹)*****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke AION – Ältere nationale Bildmarke ION und ältere nationale Wortmarke IONFARMA – Relatives Eintragungshindernis – Keine Warenähnlichkeit – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)***

(2022/C 198/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** Ionfarma, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch L. Lapinskaite und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2021 (Sache R 2223/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Ionfarma und LG Electronics

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ionfarma, SL, trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Beschluss des Gerichts vom 4. März 2022 — KI/eu-LISA

(Rechtssache T-338/20) (¹)

(Aufhebungs- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Interne Reorganisation der Dienststellen der eu-LISA – Besetzung der Stellen durch Umsetzung – Dienstliches Interesse – Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten – Keine beschwerende Maßnahme – Unzulässigkeit)

(2022/C 198/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: KI (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) (vertreten durch K. Czekalowski und M. Chiodi als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der eu-LISA vom 15. Juli 2019 über die Umsetzung des Klägers nach der internen Reorganisation der Dienststellen der Agentur sowie auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger infolge dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. KI trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 9. März 2022 — Kirimova/EUIPO**(Rechtssache T-727/20) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage – Vertretung durch einen Anwalt, der kein vom Kläger unabhängiger Dritter ist – Unzulässigkeit)**

(2022/C 198/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nigar Kirimova (München, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Parassina und Rechtsanwalt A. García López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Predonzani und A. Söder als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Exekutivdirektors des EUIPO vom 30. September 2020, mit der der Antrag der Klägerin auf Befreiung vom Erfordernis zurückgewiesen wurde, dass sie die Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) besitzen muss, wovon die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter durch dieses Amt abhängt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Nigar Kirimova trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABL C 163 vom 3.5.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Growth Finance Plus/EUIPO (doglover)**(Rechtssache T-114/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(2022/C 198/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Growth Finance Plus AG (Gommiswald, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Twelmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. November 2020 (Sache R 720/2020-1) zu der Anmeldung des Wortzeichens doglover als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 128 vom 12.4.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Growth Finance Plus/EUIPO (catlover)
(Rechtssache T-115/21) ⁽¹⁾
(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)
(2022/C 198/71)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Growth Finance Plus AG (Gommiswald, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt H. Twelmeier)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2020 (Sache R 717/2020-1) zu der Anmeldung des Wortzeichens catlover als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit hat sich in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Beschluss des Gerichts vom 15. März 2022 — Thomas Henry/EUIPO (Spicy Ginger)
(Rechtssache T-220/21) ⁽¹⁾
(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)
(2022/C 198/72)
Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Thomas Henry GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Spieker, Rechtsanwältin A. Schönfleisch und Rechtsanwalt N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Eberl und D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Februar 2021 (Sache R 435/2020-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Spicy Ginger als Unionsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Thomas Henry GmbH.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2022 — the aircscreen company/EUIPO — Moviescreens Rental (aircscreen)

(Rechtssache T-382/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke aircscreen – Ältere Unionswortmarke AIRSCREEN – Art. 8 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2022/C 198/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: the aircscreen company GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Spieker, Rechtsanwältin A. Schönfleisch und Rechtsanwalt N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Hanf als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Moviescreens Rental GmbH (Damme, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin D. Schulz und Rechtsanwalt P. Stelzig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Mai 2021 (Sache R 1990/2020-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen the aircscreen company und Moviescreens Rental

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die the aircscreen company GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 16.8.2021.

Beschluss des Gerichts vom 1. März 2022 — Argreiter u. a./Kommission

(Rechtssache T-632/21) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Humanarzneimittel – Änderung der bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Spikevax – COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“ – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Keine unmittelbare Betroffenheit – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2022/C 198/74)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Karin Argreiter (Meran, Italien) und und die 33 weiteren Kläger, die im Anhang des Beschlusses angeführt sind (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Holzeisen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und B.-R. Killmann)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 5686 (final) der Kommission vom 23. Juli 2021 über die Änderung der mit dem Beschluss C(2021) 94 (final) vom 6. Januar 2021 erteilten bedingten Zulassung des Humanarzneimittels „Spikevax — COVID-19-mRNA Impfstoff (Nukleosid-modifiziert)“

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe der Moderna Biotech Spain SL hat sich erledigt.
3. Frau Karin Agreiter und die weiteren Kläger, die im Anhang angeführt sind, tragen die Kosten.
4. Moderna Biotech Spain trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Klage, eingereicht am 11. März 2022 — Deckers Outdoor/EUIPO — Chunxian (TULEUGG)**(Rechtssache T-135/22)**

(2022/C 198/75)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Deckers Outdoor Corp. (Goleta, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Improda und Rechtsanwältin C. Brega)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Guo Chunxian (Mengzhou, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke TULEUGG — Anmeldung Nr. 18 156 704

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Dezember 2021 in der Sache R 412/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- folglich die Anmeldung Nr. 18 156 704 der Marke TULEUGG zurückzuweisen;
- dem EUIPO und/oder Herrn Chunxian die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie die Kosten der vorangegangenen Verfahren vor der Widerspruchsabteilung und der Fünften Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 10. März 2022 — Hamoudi/Frontex**(Rechtssache T-136/22)**

(2022/C 198/76)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Alaa Hamoudi (Türkei) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Gatta)*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache**Anträge**

Der Kläger beantragt, Frontex aufzugeben, ihm den Betrag von 250 000 Euro als Ersatz für den immateriellen Schaden im Hinblick auf jeden der beiden Klageanträge zu zahlen. Konkret begehrt der Kläger Entschädigung für

- den von ihm infolge der Verletzungen seiner Grundrechte aus den Art. 1, 2, 3, 4 und 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 21 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) während und nach seiner Kollektivausweisung aus Griechenland, die vom 28. bis 29. April 2020 in der Ägäis andauerte, erlittenen Schaden;
- das Gefühl der Ungerechtigkeit und der Frustration, das bei ihm dadurch hervorgerufen wurde, dass eine Agentur der Europäischen Union Urheberin oder Miturheberin der ihm gegenüber am 28.-29. April 2020 durchgeführten Kollektivausweisung war.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf drei Gründe.

1. Frontex habe die Einleitung des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken in der Ägäis (RBI Ägäis) unter Verstoß gegen Art. 46 Abs. 5 der Verordnung 2019/1896 (¹), aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, eines Ermessensmissbrauchs und ohne mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, genehmigt; dadurch sei der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung außer Acht gelassen worden. Insbesondere habe der Exekutivdirektor von Frontex die Einleitung des RBI Ägäis unter Verstoß gegen Art. 46 Abs. 5 der Verordnung zur Gründung der Agentur rechtswidrig genehmigt, indem er sein Ermessen im Hinblick auf die Prüfung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die zu regelnde, extrem volatile Situation nicht ausgeübt habe. Hilfsweise habe der Exekutivdirektor einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch begangen und habe seine Pflicht zu sorgfältigem Handeln nicht erfüllt, indem er davon ausgegangen sei, dass Art. 46 Abs. 5 auf die zu regelnde Situation nicht anwendbar sei. Weder der erste noch der zweite Gesichtspunkt des immateriellen Schadens wäre ohne das Frontex zurechenbare rechtswidrige Handeln oder Unterlassen eingetreten.
2. Frontex habe eine rechtswidrige Unterlassung begangen, die zum Entstehen einer außervertraglichen Haftung führen könne, als sie nicht im Einklang mit Art. 46 Abs. 4 der Verordnung 2019/1896, unter Verstoß gegen ihre positiven Pflichten nach Art. 80 dieser Verordnung, gegen die Art. 1, 2, 3, 4 und 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 GRCh (²) und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie unter Missbrauch ihres Ermessens und aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers gehandelt habe.

Der Exekutivdirektor von Frontex habe seine Ermessensbefugnis in Bezug auf Art. 46 Abs. 4 der Verordnung zur Gründung der Agentur vor, während und auch nach der Zurückdrängungsaktion vom 28.-29. April 2020 rechtswidrig nicht ausgeübt. Hilfsweise habe der Exekutivdirektor einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch begangen sowie seine Sorgfaltspflicht nicht erfüllt, indem er davon ausgegangen sei, dass Art. 46 Abs. 4 auf die zu regelnde Situation nicht anwendbar sei. Beide Gesichtspunkte des immateriellen Schadens wären ohne das beanstandete rechtswidrige Unterlassen von Frontex nicht eingetreten.

3. Frontex habe eine rechtswidrige Handlung begangen, die zum Entstehen einer außervertraglichen Haftung im Hinblick auf die Zurückdrängungsaktion vom 28.-29. April 2020 führen könne, indem die Grundrechte des Klägers aus den Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 18, Art. 19 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 GRCh verletzt worden seien.

Die rechtswidrige Kollektivausweisung des Klägers am 28.-29. April 2020 sei Frontex, deren „eigentlichen Urheberin“, zurechenbar, da sie gemäß dem rechtlich verbindlichen Einsatzplan für RBI Ägäis durchgeführt worden sei, den der Exekutivdirektor von Frontex entworfen habe. Hilfsweise sei Frontex auf der Grundlage dessen haftbar, dass sie bei der rechtswidrigen Kollektivausweisung des Klägers am 28.-29. April 2020 geholfen und diese unterstützt habe. Beide Gesichtspunkte des immateriellen Schadens wären ohne das beanstandete rechtswidrige Handeln der Agentur nicht eingetreten.

- (¹) Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624.
- (²) ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 14. März 2022 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-137/22)

(2022/C 198/77)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 6. Januar 2022 mit dem Aktenzeichen Ref. Ares (2022) 99942 über die Ablehnung des Antrags des Königreichs der Niederlande auf Verlängerung der Frist von acht Jahren für die Wiedereinziehung der in der Sache FresQ zu Unrecht gezahlten Beträge um vier zusätzliche Jahre für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss beruhe auf der unzutreffenden Annahme, dass das Wiedereinziehungsverfahren in der Sache FresQ noch nicht abgeschlossen sei.
2. Die Kommission wende Art. 54 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung Nr. 1306/2013 fehlerhaft an, indem sie annehme, dass die Überschreitung der Frist von acht Jahren für die Wiedereinziehung der in der Sache FresQ zu Unrecht gezahlten Beträge den Niederlanden zuzurechnen sei.

Klage, eingereicht am 15. März 2022 — HCP/EUIPO — Timm Health Care (PYLOMED)

(Rechtssache T-138/22)

(2022/C 198/78)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: HCP GmbH (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Suhren)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Timm Health Care BV (Le Borculo, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke PYLOMED — Anmeldung Nr. 18 132 059

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Januar 2022 in der Sache R 814/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 15. März 2022 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB

(Rechtssache T-142/22)

(2022/C 198/79)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. Dezember 2021 über die Berechnung der für 2017 im Voraus erhobenen Beiträge der Beiträge der Landesbank Baden-Württemberg zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/82) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽¹⁾ i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958⁽²⁾ sowie den allgemeinen Gleichheitssatz, weil er nicht in der gegenüber der Klägerin zu verwendenden Amtssprache Deutsch gefasst sei und von der für Beschlüsse gegenüber anderen deutschen Institute verwendeten Sprache abweiche.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1, 2 lit. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), weil er zahlreiche Begründungslücken insbesondere auch bei der Anwendung zahlreicher gesetzlicher Ermessensspielräume durch den Beklagten aufweist sowie nicht nachvollziehbar und intransparent sei.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
4. Vierter Klagegrund: Der Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Delegierte Verordnung⁽³⁾ verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er eine sachlich unangemessene und unverhältnismäßige Differenzierung zwischen den Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems (IPS) sowie eine Relativierung des IPS-Indikators zulasse.
5. Fünfter Klagegrund: Der Beschluss verstoße u. a. gegen Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽⁴⁾ und das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, weil er bei der Klägerin einen Multiplikator von 5/9 für den IPS-Indikator zur Anwendung bringe. Eine Differenzierung zwischen Instituten auf Ebene des IPS-Indikators sei aufgrund der umfassenden Schutzwirkung eines IPS systemwidrig und willkürlich.
6. Sechster Klagegrund: Die Art. 6, 7 und 9 sowie Anhang I Delegierte Verordnung verletzen höherrangiges Recht, u. a. weil sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die unternehmerische Freiheit der Klägerin gemäß Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die zugrunde gelegten Risikoanpassungsmultiplikatoren nicht im Einklang mit dem überdurchschnittlich guten Risikoprofil der Klägerin stehe.
8. Achter Klagegrund: Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16 und 20 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung wegen evidenter Fehler bei Ausübung zahlreicher Ermessensspielräume durch den Beklagten.
9. Neunter Klagegrund: Der Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 2 Delegierte Verordnung verletze Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽⁵⁾ sowie das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 17. März 2022 — CEDC International/EUIPO — Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche)

(Rechtssache T-145/22)

(2022/C 198/80)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: CEDC International sp. z o.o. (Oborniki Wielkopolskie, Polen) (vertreten durch M. Fijałkowski, Radca prawny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Underberg AG (Dietlikon, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Grashalms in einer Flasche) — Anmeldung Nr. 33 266.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Dezember 2021 in der Sache R 1954/2020-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Widerspruchsgründe gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. März 2022 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-146/22)

(2022/C 198/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte E. Vahida und F.-C. Laprévotte, Rechtsanwältin V. Blanc sowie Rechtsanwälte D. Pérez de Lamo und S. Rating)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2021 über die staatliche Beihilfe SA.57116-COVID-19: Staatliche Garantie und staatliches Darlehen zugunsten von KLM für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die Begünstigte nicht korrekt benannt, indem sie erstens davon ausgegangen sei, dass KLM die alleinige Begünstigte der von den Niederlanden gewährten Beihilfe sei, und indem sie zweitens nicht sichergestellt habe, dass KLM nicht durch die zuvor zugunsten der Air France-KLM Gruppe gewährte Beihilfe begünstigt worden sei und dass es keinen Spillover-Effekt gegeben habe.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen besondere Vorschriften des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, die für die Liberalisierung des Luftverkehrs in der Union seit Ende der 1980er Jahre wesentlich gewesen seien (z. B. das Diskriminierungsverbot, der freie Dienstleistungsverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit).
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihr Ermessen missbraucht und Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV sowie ihren Befristeten Rahmen falsch angewandt, da die Beihilfe nicht zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben der Niederlande diene und die Kommission die positiven Auswirkungen der Beihilfe nicht gegen ihre negativen Auswirkungen auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs abgewogen habe („Abwägungsprüfung“).
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe trotz „ernster Schwierigkeiten“ kein förmliches Prüfverfahren eingeleitet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe ihre Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verletzt.

Klage, eingereicht am 18. März 2022 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ)

(Rechtssache T-147/22)

(2022/C 198/82)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ (Karatay/Konya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. López Camba und A. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMİŞ — Anmeldung Nr. 18 160 742

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2022 in der Sache R 1148/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Widerspruch B 3110022 aufrechterhalten wird;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- der Yadex International GmbH die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

**Klage, eingereicht am 18. März 2022 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi
Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ)**

(Rechtssache T-148/22)

(2022/C 198/83)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ (Karatay/Konya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. López Camba und A. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMİŞ — Anmeldung Nr. 18 161 596

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 12. Januar 2022 in der Sache R 1149/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Widerspruch B003110050 aufrechterhalten wird;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin aufzuerlegen;
- der Yadex International GmbH die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Lilly Drogerie/EUIPO — Lillydoo (LILLYDOO kids)

(Rechtssache T-150/22)

(2022/C 198/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lilly Drogerie d.o.o. Belgrade (Stari Grad) (Belgrad, Serbien) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Bojinova-Miller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lillydoo GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Marke LILLYDOO kids mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 495 352 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2022 in den verbundenen Sachen R 903/2021-2 und R 1298/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die ihr im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 18. März 2022 — General Wire Spring/EUIPO (GENERAL PIPE CLEANERS)

(Rechtssache T-151/22)

(2022/C 198/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: General Wire Spring Co. (McKees Rocks, Pennsylvania, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Carrillo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke GENERAL PIPE CLEANERS mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 577 530.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2022 in der Sache R 1452/2021-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO insofern aufzuheben, als mit dieser die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde und die Entscheidung des EUIPO, die Anmeldung der Unionsmarke (IR) Nr. 1 577 530 GENERAL PIPE CLEANERS für die angegriffenen Waren der Klassen 7 und 9 zurückzuweisen, nicht teilweise aufgehoben wurde.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG)**(Rechtssache T-153/22)**

(2022/C 198/86)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Machei und G. Orsoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: XTG S.A. (Wrocław, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke XTG — Anmeldung Nr. 18 120 223

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 1387/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 21. März 2022 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG)**(Rechtssache T-154/22)**

(2022/C 198/87)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Machei und G. Orsoni)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* XTG S.A. (Wrocław, Polen)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionswortmarke XTG — Anmeldung Nr. 18 120 217*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2021 in der Sache R 1385/2021-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 16. März 2022 — Korporaciya „Masternet“/EUIPO — Stayer Ibérica (STAYER)**(Rechtssache T-155/22)**

(2022/C 198/88)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* ZAO Korporaciya „Masternet“ (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Bürglen)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Stayer Ibérica, SA (Pinto, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitige Marke:* Unionsbildmarke STAYER — Unionsmarke Nr. 9 498 015*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Dezember 2021 in der Sache R 931/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates

Klage, eingereicht am 23. März 2022 — Sanetview/EUIPO — 2boca2catering (Las Cebras)

(Rechtssache T-159/22)

(2022/C 198/89)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sanetview, SLU (Andorra la Vieja, Andorra) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Gallego Jiménez, Rechtsanwältin E. Sanz Valls, Rechtsanwältin P. Bauzá Martínez, Rechtsanwalt Y. Hernández Viñes und Rechtsanwältin C. Marí Aguilar)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: 2boca2catering, SL (Sevilla, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke Las Cebras — Anmeldung Nr. 18 169 269

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Januar 2022 in der Sache R 1070/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den gegen die angegriffene Marke erhobenen Widerspruch zurückzuweisen und die mögliche friedliche Koexistenz der einander gegenüberstehenden Marken zu bestätigen;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 25. März 2022 — Ortega Montero/Parlament

(Rechtssache T-161/22)

(2022/C 198/90)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Del Carmen Ortega Montero (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 20. Mai 2021 aufzuheben, soweit mit dieser die im Schreiben des Rechtsbeistands der Klägerin vom 19. Januar 2021 enthaltenen Anträge auf Nichtigerklärung der am 10. November 2020 erlassenen Änderung der Geschäftsordnung der Personalvertretung sowie der auf der Grundlage dieser Neufassung der Geschäftsordnung durchgeführten Abstimmungen und getroffenen Entscheidungen abgelehnt werden;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 21. Dezember 2021 aufzuheben, soweit mit dieser die Beschwerde der Klägerin vom 18. August 2021 gegen die Entscheidung, mit der ihre mit Schreiben vom 19. Januar 2021 gestellten Anträge abgelehnt wurden, zurückgewiesen wird;
- die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung 2020 und insbesondere die am 10. November 2020 erlassene Änderung von Art. 22 für nichtig zu erklären;
- die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß dem neuen Art. 22 der Geschäftsordnung 2020 und alle daraus resultierenden Entscheidungen, einschließlich des Ergebnisses der letzten Wahlen, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung 2020 und ihr Erlass am Morgen des 10. November 2020 seien rechtswidrig, da zum einen diese Änderung gegen die *ratio legis* von Art. 21 der Geschäftsordnung und der darin geschützten demokratischen Grundsätze verstoße, zum anderen Art. 22 selbst bei ihrem Erlass und ihrer Durchführung nicht beachtet worden sei und schließlich den erlassenen Bestimmungen die Rechtsklarheit fehle.
2. Die Abstimmungen, die am 10. November 2020 auf der Grundlage des neuen Art. 22 der Geschäftsordnung stattgefunden hätten, noch bevor dieser in Kraft getreten sei, seien (in zeitlicher Hinsicht) rechtswidrig.
3. Die Verwendung des schriftlichen Verfahrens für die Abstimmungen der beratenden und interinstitutionellen Ausschüsse sowie der Delegationen, die am Nachmittag des 10. November 2020 durchgeführt werden sollten, sei rechtswidrig.

Klage, eingereicht am 24. März 2022 — OQ/Kommission

(Rechtssache T-162/22)

(2022/C 198/91)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: OQ (vertreten durch Rechtsanwältin N. Maes und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- sie für zulässig und begründet zu erklären;

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 19. Mai 2021, mit der die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche gegen den Kläger verhängt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2021, mit der die Beschwerde [vertraulich] ⁽¹⁾ des Klägers gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen, die dem Kläger im Rahmen des vorliegenden Verfahrens entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts, da die gegen den Kläger verhängte Disziplinarstrafe unter Berücksichtigung der in Art. 10 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) vorgesehenen Beurteilungskriterien nicht der Schwere des Dienstvergehens entspreche und die mildernden Umstände nicht berücksichtige.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht. Der Kläger macht geltend, die Kommission sei der Stellungnahme des Disziplinarrates, der die Disziplinarstrafe der Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. f des Anhangs IX des Statuts empfohlen habe, nicht gefolgt, ohne jedoch ihre abweichende Entscheidung rechtlich hinreichend zu begründen.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Klage, eingereicht am 29. März 2022 — Saure/Kommission

(Rechtssache T-165/22)

(2022/C 198/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Hans-Wilhelm Saure (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.°Partsch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 7. Februar 2022 über die Ablehnung der vom Kläger beantragten Einsicht zu Dokumenten der Kommission, durch Erstellung von Kopien in die gesamte Kommunikation der Kommission mit der Firma AstraZeneca plc oder deren Tochterunternehmen, mit dem Bundeskanzleramt Deutschland oder dem Bundesministerium der Gesundheit betreffend die Firma Astra Zeneca plc oder deren Tochterunternehmen, jeweils ab dem 1. April 2020 und insbesondere zur Menge der von AstraZeneca plc angebotenen Covid-19 Impfstoffe und deren Lieferzeiten für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Kläger habe einen Anspruch auf Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Dokumenten der Europäischen Kommission gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾. Die Ablehnung der Kommission verletze diese Bestimmung.

2. Zweiter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Dieser Ausschlussgrund sei zeitlich begrenzt und gelte nur für laufende Gerichtsverfahren und Beratungen. Das in Belgien laufende Verfahren gegen AstraZeneca mit der Nr. 2021/48/C betreffe einen völlig anderen Sachverhalt und sei bereits mit dem Urteil vom 18. Juni 2021 abgeschlossen worden.
3. Dritter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Es überwiege das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung der personenbezogenen Daten.
4. Vierter Klagegrund: Dem Zugangsanspruch des Klägers stehe der Ausschlussgrund aus Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht entgegen. Die begehrten Informationen enthielten keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 ⁽²⁾, da sie bekannt seien und keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vorlägen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. 2016, L 157, S. 1).

Beschluss des Gerichts vom 7. März 2022 — El Corte Inglés/EUIPO — Rudolf Böckenholt (LLOYD'S)

(Rechtssache T-400/20) ⁽¹⁾

(2022/C 198/93)

Verfahrenssprache: Englisch

Die Präsidentin der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 17. März 2022 — Alcogroup und Alcodis/Kommission

(Rechtssache T-740/21) ⁽¹⁾

(2022/C 198/94)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE